

Das schweizerische Steuersystem

Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

Steuern des Bundes

Steuern der Kantone und Gemeinden



Ausgabe 2025



Herausgeber

Schweizerische Steuerkonferenz

Autor

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Steuerdokumentation
3003 Bern

Illustrationen

Barrigue
Lausanne

Druck

Länggass Druck AG Bern
3001 Bern

Stückpreis

1–10 Stück: CHF 9
11–100 Stück: CHF 7
ab 101 Stück: CHF 5
Pauschalpreis
für Schulen: CHF 5 / Stück

ISSN 2571-5313
21. Auflage, 2025

Vorbemerkung

Diese Broschüre gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und erklärt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern.

Herausgeberin dieser Broschüre ist die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), der sämtliche Steuerverwaltungen der Kantone und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) angehören. Die SSK befasst sich unter anderem mit der Öffentlichkeitsarbeit der Steuerbehörden. Zweck dieser Bemühungen ist es, die Beziehungen zwischen den Steuerverwaltungen und den Steuerpflichtigen zu pflegen. Letzteren und weiteren interessierten Kreisen, insbesondere den Schulen, will sie in sachlicher Art und Weise Kenntnisse über das Steuerwesen vermitteln und damit zum besseren Verständnis von Steuerfragen in der Öffentlichkeit beitragen.

Als Ergänzung zu dieser Broschüre empfehlen wir die Website www.steuern-easy.ch, welche im Auftrag der SSK entstanden ist. Mit Hilfe vereinfachter Beispiele kann das Ausfüllen der Steuererklärung geübt werden und ausserdem finden sich dort zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Inhaltsverzeichnis

Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

1	Allgemeines	6
1.1	Historische Entwicklung des Steuersystems.....	7
1.2	Übersicht über die Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben	8
2	Steuerhoheit	10
3	Verfassungsgrundsätze	13
3.1	Grundsatz der Rechtsgleichheit.....	13
3.2	Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.....	14
3.3	Grundsatz der Eigentumsgarantie	14
3.4	Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	14
3.5	Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.....	15
3.6	Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen.....	16
4	Das Volk hat das letzte Wort	17
5	Veranlagung und Bezug der Steuern.....	18
5.1	Veranlagung.....	18
5.2	Steuerbezug	19
6	Steuerbelastung in der Schweiz	22
6.1	Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung in der Schweiz.....	22
6.2	Nationaler Finanzausgleich.....	23
7	Entwicklung des schweizerischen Steuersystems.....	26
7.1	Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung des Bundes	26
7.2	Ziele und Grundsätze im Finanzleitbild des Bundes	27
7.3	Steuerharmonisierung	28

Die einzelnen Steuern

8	Steuern des Bundes.....	31
8.1	Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern	31
8.1.1	Direkte Bundessteuer	31
8.1.1.1	Einkommenssteuer natürlicher Personen.....	32
8.1.1.2	Gewinnsteuer juristischer Personen	35
8.1.2	Eidgenössische Spielbankenabgabe	36
8.1.2.1	Abgabesätze	37
8.1.2.2	Abgabeermässigungen für Spielbanken	37
8.1.3	Wehrpflichtersatzabgabe.....	38
8.2	Verbrauchsbesteuerung	38
8.2.1	Mehrwertsteuer	38
8.2.1.1	Besteuerungsgrundsatz	39
8.2.1.2	Besonderheiten	41
8.2.1.3	Steuermass	42
8.2.1.4	Steuererhebung	43
8.2.1.5	Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen.....	43
8.2.2	Verrechnungssteuer	43
8.2.3	Eidgenössische Stempelabgaben	46
8.2.3.1	Emissionsabgabe.....	47
8.2.3.2	Umsatzabgabe	47
8.2.3.3	Abgabe auf Versicherungsprämien	49
8.2.3.4	Steuererhebung	49

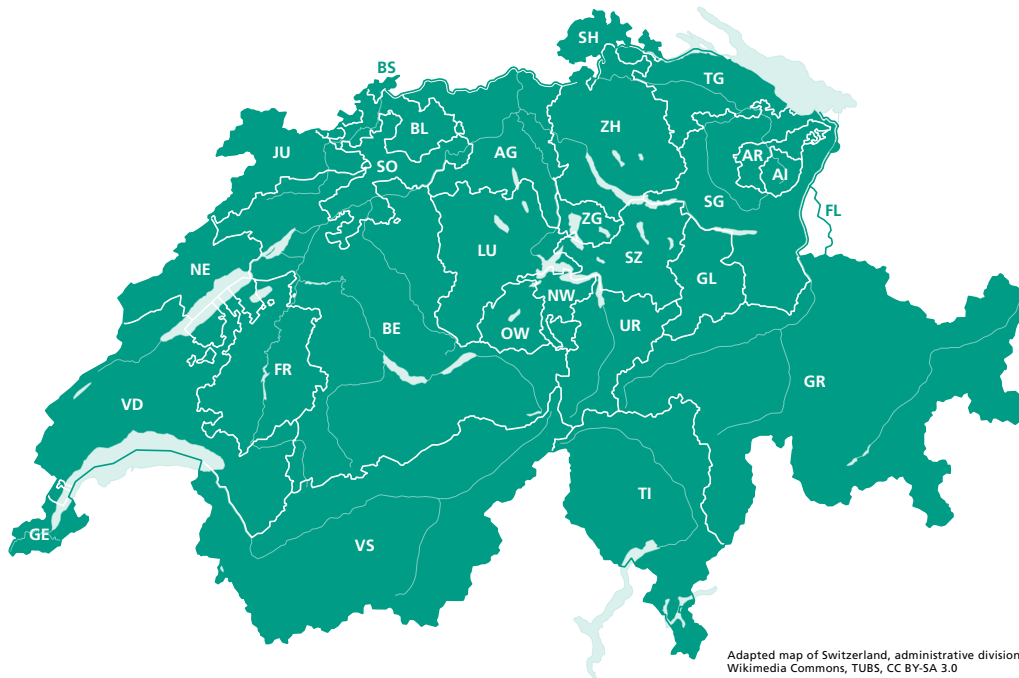
8.2.4	Besondere Verbrauchssteuern	49
8.2.4.1	Tabaksteuer	50
8.2.4.2	Biersteuer	51
8.2.4.3	Mineralölsteuer	52
8.2.4.4	Automobilsteuer	53
8.2.4.5	Spirituosensteuer	53
8.3	Zollabgaben	55
8.3.1	Allgemeines	55
8.3.2	Einfuhrzölle	55
8.3.2.1	Gebrauchstarif	55
8.3.2.2	Zollpräferenzen	56
8.3.2.3	Bewegliche Teilbeträge	56
8.3.2.4	Aufhebung der Industriezölle	56
8.4	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)	57
9	Steuern der Kantone und Gemeinden	58
9.1	Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	59
9.1.1	Vorbemerkungen	59
9.1.2	Einkommenssteuer natürlicher Personen	60
9.1.2.1	Besteuerung an der Quelle	62
9.1.2.2	Besteuerung nach dem Aufwand	62
9.1.3	Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	62
9.1.4	Vermögenssteuer natürlicher Personen	63
9.1.5	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen	64
9.1.5.1	Minimalsteuer und Mindeststeuer	65
9.1.6	Erbschafts- und Schenkungssteuern	66
9.1.7	Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	68
9.1.8	Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	68
9.1.9	Grundstückgewinnsteuer	69
9.1.10	Liegenschaftssteuer	70
9.1.11	Handänderungssteuer	71
9.1.12	Kantonale Spielbankenabgabe	72
9.2	Besitz- und Ausgabensteuern	72
9.2.1	Motorfahrzeugsteuer	72
9.2.2	Hundesteuer	73
9.2.3	Vergnügungssteuer	74
9.2.4	Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben	74
9.2.5	Lotteriesteuer	75
9.3	Andere Abgaben	76
9.3.1	Beherbergungsabgabe / Kurtaxe	76
9.3.2	Tourismusförderungsabgabe	76
9.3.3	Feuerwehrrersatzabgabe	76
9.3.4	Wasserzinsen	76

Anhänge

I	Steuerbelastung	77
II	Steuererleichterungen für Ehepaare	78
III	Lehrmittel zu den Steuern	80
IV	Adressen der Steuerverwaltungen	81

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BAZG	Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden



Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

1 Allgemeines

Unter Steuersystem versteht man die Gesamtheit der in einem Land erhobenen Steuern, auch wenn sie nicht bewusst aufeinander abgestimmt sind.

Steuersystem	
Traditionell oder historisch	Rational oder theoretisch

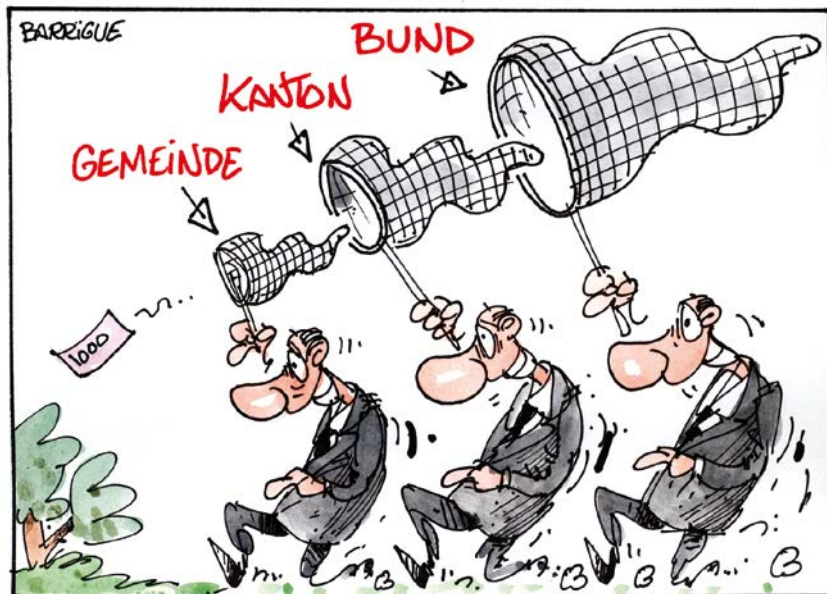
Die Finanzwissenschaft unterscheidet zwischen **traditionellen** oder **historischen** und **rationalen** oder **theoretischen** Steuersystemen, je nachdem ob sie entweder im Laufe der Entwicklung mehr zufällig als planmässig oder aber bewusst aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse gestaltet worden sind.

Nach dieser Doktrin ist die Entwicklung des schweizerischen Steuersystems **historischer** Natur. Es ist ein Spiegelbild der **föderalistischen Staatsstruktur** der Eidgenossenschaft.

So hat jeder der 26 **Kantone** sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen und Vermögen, Reingewinn und Kapital, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte unterschiedlich.

Die rund 2120 **Gemeinden** sind befugt, entweder kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Auch der **Bund** besteuert das Einkommen, obwohl dieser seine Fiskaleinnahmen überwiegend aus andern Quellen bezieht, vor allem aus der Mehrwertsteuer (MWST), der Verrechnungssteuer, den Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern (z.B. Tabaksteuer oder Mineralölsteuer).



1.1 Historische Entwicklung des Steuersystems

Zur Zeit der **Helvetischen Republik** (1798–1803) hatte die Schweiz für kurze Zeit ein vereinheitlichtes Steuersystem mit neuen direkten und indirekten Steuern, das allerdings zum Teil bloss auf dem Papier stand und nie vollständig Anwendung fand.

Nach dem Zusammenbruch der Helvetik und der Rückkehr zum Staatenbund, mit gleichzeitiger Wiedererlangung der Steuerautonomie der Kantone, entwickelten sich deren Steuersysteme ziemlich selbstständig. Dies führte zur grossen Vielfalt im Aufbau der Steuersysteme und der Ausgestaltung der einzelnen Steuern.

Während einige Kantone zu den indirekten Steuern¹ der Zeit vor der französischen Revolution, hauptsächlich Verbrauchssteuern (Grenz-, Brückenzölle usw.), zurückkehrten, behielten andere die ihnen zusagenden Steuern des helvetischen Systems bei, so insbesondere die Vermögenssteuer.

Mit der **Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848** wurde diese Steuerordnung grundsätzlich geändert. Die Zollhoheit ging vollumfänglich an den Bund über und die Kantone sahen sich deshalb gezwungen, ihre Steuerquellen beim Vermögen und beim Einkommen zu erschliessen. So erlangten im Laufe des 19. Jahrhunderts die direkten Steuern – namentlich die Vermögenssteuern – allmählich eine dominierende Stellung in den kantonalen Steuersystemen, während die indirekten Steuern unbedeutend wurden. Dafür bildeten diese in Form der Zölle das Rückgrat der Bundesfinanzen.

Diese Verteilung der Steuerquellen blieb bis **1915** unverändert.

Es zeigte sich indessen, dass die Vermögenssteuer zu wenig flexibel war, um dem steigenden Finanzbedarf der Kantone zu entsprechen.

Aber auch das Steuersystem des Bundes war bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt und hätte einer zusätzlichen Beanspruchung nicht mehr genügen können.

Infolge des Ersten Weltkriegs und seiner finanziellen Nachwirkungen mussten Bund und Kantone ihre Steuergesetzgebungen und ihre Steuersysteme anpassen. Zu den Zöllen kamen auf Bundesebene gegen Ende des Krieges die Stempelabgaben dazu. Zudem musste der Grundsatz, wonach den Kantonen die direkten und dem Bund die indirekten Steuern zustehen sollten, aufgegeben werden.

Die hohen Verteidigungskosten zwangen den Bund, ebenfalls direkte Steuern zu erheben. Er bezieht namentlich eine Steuer auf

Staatenbund Schweiz vor 1848

Steuerquellen der Kantone:

Grenz-, Brücken- und andere Zölle

Vermögenssteuern

Bundesstaat Schweiz 1848

Steuerquellen des Bundes:

Zölle

Steuerquellen der Kantone:

Vermögen

Einkommen

¹ Für die Erklärung der Begriffe «direkte» und «indirekte» Steuern vgl. Seite 11.

dem Einkommen natürlicher Personen und auf dem Gewinn juristischer Personen, und dies vorläufig bis Ende 2035.²

Grund für die Einführung oder Beibehaltung der Bundessteuern war jeweils die Finanzlage des Bundes. Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Einführung der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben.

1.2 Übersicht über die Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben

Erhoben	Art der Steuer
seit 1849	Zölle
seit 1878	Wehrpflichtersatzabgabe (früher Militärpflichtersatz)
seit 1887	Besteuerung der gebrannten Wasser
1915–1920	Kriegsgewinnsteuer
1916–1917	Kriegssteuer
seit 1918	Eidgenössische Stempelabgaben
1921–1932	Neue ausserordentliche Kriegssteuer
seit 1933	Tabaksteuer
seit 1934	Getränkesteuer (Biersteuer)
1934–1940	Eidgenössische Krisenabgabe
1939–1946	Kriegsgewinnsteuer
1940–1942	Einmaliges Wehropfer
seit 1941	Direkte Bundessteuer (bis 1982: Wehrsteuer)
seit 1941	Mehrwertsteuer (bis 1995: Warenumsatzsteuer)
1941–1945	Auswanderer-Wehrbeitrag
1941–1954	Ausgleichssteuer
1942–1959	Luxussteuer
seit 1944	Verrechnungssteuer
1945–1947	Neues Wehropfer
seit 1997	Mineralölsteuer und Automobilsteuer (früher Fiskalzölle)
seit 2000	Spielbankenabgabe
seit 2024/2025	Schweizerische bzw. internationale Ergänzungssteuer (im Rahmen der OECD/G20-Mindestbesteuerung)

² Es handelt sich um eine zeitlich befristete Bestimmung in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), deren Verlängerung der Zustimmung von Volk und Ständen bedarf.

Dank dieser zusätzlichen Einnahmen ist es dem **Bund** gelungen, seine Schulden aus der Zeit der beiden Weltkriege wieder auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Seit Ende des Zweiten Weltkriegs sind aber dem Bund laufend neue Aufgaben übertragen worden. Seine Ausgaben sind in der Nachkriegszeit so stark angestiegen, dass an eine Rückkehr zum Steuersystem der Vorkriegszeit nicht mehr zu denken war. Der Bund hat daher die in den Kriegsjahren eingeführten Bundessteuern seither im Wesentlichen weiter erhoben.

Was die **direkte Bundessteuer** (dBSt; früher Wehrsteuer genannt) betrifft, so war diese von 1941 bis 1958 eine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Im Jahr 1959 wurde die Vermögenssteuer für natürliche Personen und 1998 die Kapitalsteuer für juristische Personen abgeschafft und seither wird die dBSt einzig auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen erhoben.

Im Gegensatz zum Bund, der eine Reihe neuer Steuern einführte, begnügten sich die **Kantone** mehrheitlich mit ihren bestehenden Steuerarten. Zu Beginn war die Vermögenssteuer die wichtigste von den Kantonen erhobene Steuer. Das Erwerbseinkommen wurde nur ergänzend besteuert. Sukzessive erfolgte aber die Umstellung von den traditionellen Vermögens- und Erwerbssteuern zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Diesen Wechsel, der in einer Ermässigung der Vermögenssteuer und einer Erhöhung der Einkommenssteuer zum Ausdruck kam, hat der Kanton BS als erster Kanton schon im 19. Jahrhundert vollzogen. Ihm sind bis 1945 zehn weitere Kantone nachgefolgt. 1970 stellte der Kanton GL als letzter Kanton sein Steuersystem um.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Kanton SZ, der erst 1936 eine Steuer auf den Erwerbseinkünften einführte. Vorher wurde lediglich das Vermögen besteuert.



Ursprünglich wurden diese Steuern mit einem proportionalen Tarif erhoben. Mit der Zeit setzte sich die progressive Besteuerung durch und es wurden – mit Rücksicht auf die Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen oder auf Familien – Sozialabzüge eingeführt. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

Fiktives Beispiel

Der Steuersatz für ein Einkommen von CHF 50 000 beträgt 10 %, der Steuersatz für ein Einkommen von CHF 100 000 beträgt 20 %.

2 Steuerhoheit

Wie bereits erwähnt, erheben in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings durch die BV beschränkt. Diese verteilt die jeweiligen Steuerhoheiten, damit zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Grundzüge der föderalistischen Ordnung sind in Art. 3 BV, der das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen regelt, folgendermassen umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»



Auf die Steuern übertragen heisst diese Kompetenzverteilung folgendes:

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt.
- Die **Kantone** hingegen sind in der Wahl ihrer Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer berechtigt, schliesst aber nicht ohne Weiteres das Recht der Kantone aus, eine gleichartige Steuer zu erheben. Dazu bedürfte es eines ausdrücklichen Verbots. Ein solches besteht nicht für die direkten Steuern. So kommt es, dass **sowohl Bund als auch Kantone direkte Steuern erheben** (z.B. Einkommenssteuer), sich also auf diesem Gebiet konkurrenzieren (zur Harmonisierung in diesem Bereich vgl. Ziffer 7.3).

Während Bund und Kantone eine **ursprüngliche Steuerhoheit** besitzen, dürfen **Gemeinden** nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Dieses Recht wird ihnen eingeräumt, weil ihnen als autonomen Selbstverwaltungskörpern in der gesellschaftlichen Struktur unseres Landes eine sehr grosse Bedeutung zukommt.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter** Steuerhoheit. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Neben Aufgaben, die den Gemeinden als lokale Lebensgemeinschaften erwachsen (z.B. Abfallentsorgung), sind ihnen in weitem Masse auch Aufgaben übertragen, die in anderen Ländern in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z.B. das Primarschulwesen oder die Sozialfürsorge. Auch wenn diese Aufgaben teilweise unter staatlicher Oberaufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staates ausgeübt werden, so ist die Bestreitung der daraus erwachsenen Kosten im Wesentlichen doch Sache der Gemeinden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilnehmen zu lassen. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in **direkte Steuern** (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen) sowie **indirekte Steuern** (Verbrauchssteuern und Besitz- oder Ausgabensteuern).

Es gibt **verschiedene Möglichkeiten**, direkte und indirekte Steuern zu **unterscheiden**.

Bei den direkten Steuern sind Steuerschuldner (Steuersubjekt) und Steuerträger (die wirtschaftlich belastete Person) bzw. Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage identisch. Das ist z.B. bei der Einkommenssteuer der Fall.

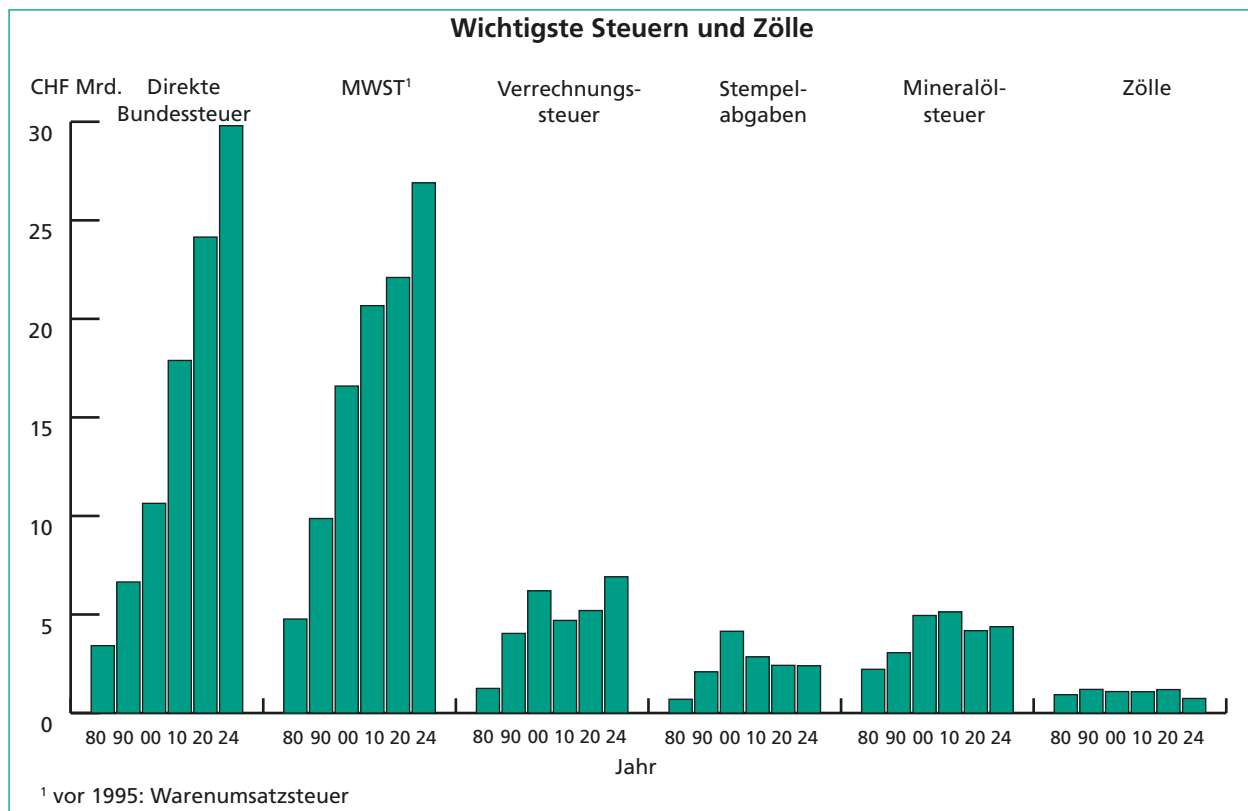
Bei der Qualifikation der indirekten Steuern ist sich die Wissenschaft hingegen nicht einig. Nach der einen Meinung liegt eine indirekte Steuer vor, wenn Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind, d.h. wenn der Steuerschuldner die Steuer auf den Steuerträger überwälzen muss (z.B. MWST oder Verrechnungssteuer). Nach der anderen Meinung sind bei den indirekten Steuern Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage verschieden (z.B. Zölle).

Im 2022 betrugen die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte gemäss konsolidierten Finanzstatistiken³ ca. CHF 159 Milliarden, welche sich folgendermassen zusammensetzen:

- Bund: CHF 72 Milliarden
- Kantone: CHF 53,5 Milliarden
- Gemeinden: CHF 33,5 Milliarden

Die grösste Ertragsquelle sind beim Bund die Verbrauchssteuern (indirekte Steuern), wobei die MWST die grössten Einnahmen bringt.

Die direkten Steuern machen etwas mehr als ein Drittel der Fiskaleinnahmen des Bundes aus. Hier fällt ertragsmässig die dBSt am stärksten ins Gewicht.



Ein anderes Bild ergibt sich bei den Kantonen und Gemeinden. Deren wichtigste Steuerquellen sind die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen (inklusive Quellensteuer) und die Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen. Im 2022 machten diese für die Kantone und Gemeinden 86,6 % der gesamten Fiskaleinnahmen aus.

³ Die nationale Konsolidierung und Vergleichbarkeit wird durch das sogenannte «FS-Modell» der Finanzstatistik sichergestellt. Dieses Modell basiert grundsätzlich auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone (HRM2).

3 Verfassungsgrundsätze

Unter **Steuerhoheit** ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Gemeinwesens zu verstehen, Steuern zu erheben. Bei der Ausübung der Steuerhoheit verlangt die BV in formeller Hinsicht für jede Steuer eine gesetzliche Grundlage (sogenanntes Gesetzmässigkeits- oder Legalitätsprinzip; Art. 127 Abs. 1 BV).

Um eine Steuer erheben zu können, muss ein **Steuerrechtsverhältnis** vorliegen. Dieses beinhaltet mehrere Elemente, welche in der BV oder in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen, worunter unter anderem auch das **Steuersubjekt** sowie das **Steuerobjekt** fallen. Das **Steuersubjekt** (in der Regel eine natürliche oder juristische Person) steht im Steuerrechtsverhältnis dem die Steuerhoheit innehabenden Gemeinwesen gegenüber. Das **Steuerobjekt** (z.B. das Einkommen oder der Warenverkauf im Inland) bezeichnet auf der anderen Seite den Gegenstand der Steuerpflicht.

Das schweizerische Steuerrecht hat sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Steuerhoheiten an folgende in der BV verankerte Grundsätze und Verbote zu halten:

- Grundsatz der Rechtsgleichheit;
- Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit;
- Grundsatz der Eigentumsgarantie;
- Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung;
- Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen.

3.1 Grundsatz der Rechtsgleichheit

Den in Art. 8 BV verankerten, gerichtlich durchsetzbaren Grundsatz der Rechtsgleichheit haben die Kantone auch in ihrer Steuergesetzgebung sowie in der Steuererhebung und Steuerrechtsprechung zu beachten. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt vor, wenn gegen das Verbot der sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung bei der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung verstossen wird.

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist im Steuerrecht durch die materiellen Verfassungsgrundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen konkretisiert (Art. 127 Abs. 2 BV).



3.2 Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit



Durch steuerrechtliche Vorschriften und Massnahmen darf die Wirtschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt werden (Art. 27 und Art. 94-107 BV). Eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit kann vor Gericht gerügt werden. So darf der kantonale Gesetzgeber nicht durch Einführung spezieller Gewerbesteuern in das freie Spiel des wirtschaftlichen Wettbewerbs eingreifen, indem er die Konkurrenzfähigkeit bestimmter Betriebsarten durch besondere Steuerarten zu vermindern sucht.

3.3 Grundsatz der Eigentums- garantie

Gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie wird verstossen, wenn die Steuerbelastung konfiskatorischen, d.h. enteignenden Charakter annimmt (Art. 26 BV). Der Gedanke, dass die Eigentumsgarantie eine Schranke der Besteuerung bildet, ist heute sowohl von der Lehre als auch in der Rechtsprechung anerkannt.

3.4 Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Eine weitere Schranke für die Besteuerung ergibt sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Aus dieser Verfassungsnorm wird abgeleitet, dass von Personen, die nicht zur betreffenden Religionsgemeinschaft gehören, keine Kirchensteuern erhoben werden dürfen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) geht dahin, dass sich auf diese Verfassungsvorschrift nur die natürlichen (nicht aber die juristischen) Personen berufen können.

3.5 Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung

Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) besagt, dass ein- und dieselbe steuerpflichtige Person auf dem gleichen Steuerobjekt (z.B. dem Lohn) für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen gleichen Steuern unterstellt werden darf.

Die BV beauftragt den Bund, gegen diese Doppelbesteuerung die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Ein Bundesgesetz ist dazu bis heute nicht erlassen worden, weshalb die reichhaltige Rechtsprechung des BGer die interkantonale Doppelbesteuerung gesetzvertretend regelt.

Dieses Verbot kommt nur im Falle konkurrierender Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone zum Tragen, nicht aber im Verhältnis zwischen Bund und Kanton.

Doppelbesteuerungen kommen auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Die Vermeidung einer solchen internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen (sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) geregelt. Bis heute hat die Schweiz mehr als 100 DBA nach internationalem Standard unterzeichnet.



3.6 Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen

Wegen des Steuerwettbewerbs bestand für die Kantone eine gewisse Versuchung, durch Einräumung sachlich ungerechtfertigter Steuervergünstigungen finanzkräftige (ausländische) Personen anzulocken. Die BV räumt dem Bund aus Gründen der Rechtsgleichheit das Recht ein, gegen Missbräuche dieser Art gesetzlich einzuschreiten (Art. 129 Abs. 3 BV).

Der Bund hat jedoch bis jetzt von dieser Kompetenz grundsätzlich keinen Gebrauch machen müssen, da die Kantone durch eine gegenseitige Vereinbarung (Interkantonales Konkordat über den Abschluss von Steuerabkommen) freiwillig Abhilfe geschaffen haben.



Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) hat das Konkordat allerdings an Bedeutung verloren, soweit dazu nun spezifische bundesrechtliche Vorschriften bestehen (vgl. insbesondere Art. 5, Art. 6 und Art. 23 Abs. 3 StHG). Im Bereich der dBSt sind Steuerabkommen wegen fehlender gesetzlicher Grundlage unzulässig.

4 Das Volk hat das letzte Wort

Neben der Eigenart, dass der Bund, die Kantone sowie die Gemeinden Steuern erheben, zeichnet sich das schweizerische Steuersystem auch dadurch aus, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst darüber entscheiden, welche Steuern von ihnen erhoben werden dürfen. Dies, weil ihnen vom Staat nur solche Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegt werden können, die in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind und Verfassungsänderungen im Bund und in allen Kantonen zwingend der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen (**obligatorisches Referendum**). Nur wenige Kantone

kennen das obligatorische Referendum auch für die Gesetzesrevisionen. In den anderen unterliegen diese in der Regel dem **fakultativen Referendum** (in gewissen Kantonen aber je nach Art der Gesetzesänderung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum).

Aber auch bei der Festsetzung der **Steuersätze, Steuertarife** und **Steuerfüsse** hat in den allermeisten Fällen das Volk mitzureden.⁴

Bei der dBSt ist der **Höchstsatz** des Steuertarifs in der BV verankert. Eine Erhöhung kann nur vorgenommen werden, wenn die Mehrheit des Volkes und der Kantone zustimmt. Hingegen kann der Tarif durch ein Bundesgesetz geändert werden (fakultatives Referendum).

Auf kantonaler und kommunaler Ebene erfordert eine Änderung des Tarifs eine Steuergesetzesrevision. Anders beim Steuerfuss: In den meisten Kantonen wird der Steuerfuss vom Parlament (Grosser Rat) festgelegt. In den Gemeinden liegt diese Kompetenz beim Gemeinderat oder bei der Gemeindeversammlung. Diese Beschlüsse unterliegen meist dem fakultativen Referendum, auf Gemeindeebene manchmal sogar dem obligatorischen Referendum.



Das Referendum gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, über wichtige Beschlüsse des Parlamentes an der Urne endgültig zu entscheiden. Die BV unterscheidet zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum. Über Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wird automatisch durch das Volk abgestimmt. Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, unterliegen nur der Abstimmung, falls dies mittels Unterschriftensammlung verlangt wird.

Quelle: www.parlament.ch

⁴ Für eine Erklärung der Begriffe «Steuersatz», «Steuertarif» und «Steuerfuss», siehe Ziffer 6.1.

5 Veranlagung und Bezug der Steuern

Am Beispiel der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen wird nachfolgend die Veranlagung und der Bezug der Steuern erklärt.

5.1 Veranlagung

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern erfolgt in der Schweiz aufgrund einer **Steuererklärung**, die der steuerpflichtigen Person zugestellt wird und von dieser wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen ist. Die Steuererklärung ist bis zum vom Kanton festgesetzten Abgabetermin bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen. In der Regel kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Wird die Frist versäumt, so wird unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Steuererklärung nicht ein, so wird sie von Amtes wegen (nach pflichtgemässen Ermessen) veranlagt.



Nach Einreichung der ausgefüllten und mit den erforderlichen Beilagen sowie der Unterschrift⁵ versehenen Steuererklärung setzt die Veranlagungsbehörde in der Regel die Steuerfaktoren und den Steuerbetrag fest.

Enthält die Steuererklärung eindeutig irrtümliche Angaben und werden diese bemerkt, so werden sie von Amtes wegen korrigiert. Sind schliesslich die steuerbaren Faktoren festgelegt, wird aufgrund des **Steuertarifs** der Steuerbetrag bestimmt.

Gestatten Steuererklärung und Beilagen die Festsetzung der steuerbaren Faktoren nicht, so hat die Veranlagungsbehörde die notwendigen Nachforschungen mittels Einforderung von Beweismitteln, Bücheruntersuchungen, Augenschein, Einvernahme usw. anzustellen.

Führen auch solche Erhebungen zu keinem oder einem für die Veranlagung ungenügenden Ergebnis, so sind Einkommen und Vermögen von der Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässen Ermessen festzulegen.

⁵ In allen Kantonen ausser TG gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen.

Die Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mittels Verfügung eröffnet. Diese Verfügung enthält die massgebenden Steuerfaktoren sowie den Steuerbetrag für das betreffende Jahr. Im Weiteren wird in der Eröffnung auf das Rechtsmittel (in der Regel Einsprache) hingewiesen und angegeben, in welcher Form, innert welcher Frist und an welche Behörde dieses zu richten ist.

Wird gegen die ordnungsgemäss zugestellte Veranlagungsverfügung innert der gesetzten Frist nicht Einsprache erhoben, so erwächst sie in Rechtskraft. Rechtskräftige Veranlagungen können jedoch zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person mittels Nachsteuerverfahrens geändert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie ungenügend sind, zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung oder Steuerbetrugs. Zu Gunsten der steuerpflichtigen Person werden rechtskräftige Veranlagungen geändert, wenn Revisionsgründe (z.B. neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel) vorliegen.

Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich Einsprache erheben. Das Verfahren ist im Allgemeinen kostenfrei.

Gegen einen Einspracheentscheid kann Rekurs bzw. Beschwerde erhoben werden.

5.2 Steuerbezug

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern **natürlicher Personen** erfolgt meistens durch die gleiche Stelle, welche die Veranlagung der Steuern ausgeführt hat.

Während die dBSt in der Regel durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen wird, ist die Organisation bei den kantonalen Steuern und den Gemeindesteuern unterschiedlich geregelt. Hier erfolgt der Steuerbezug teils durch eine zentrale kantonale Stelle, teils durch die Wohnsitzgemeinde, oder die Kantonssteuern (auch Staatssteuern genannt) werden durch den Kanton, die Gemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.

Steuerbezug der direkten Bundessteuer (Einkommenssteuer)	
durch den Kanton	durch die Wohnsitzgemeinde
alle Kantone ausser LU, UR und SG	Kantone LU, UR und SG

Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern			
zentral	durch die Gemeinden	Kantonssteuern durch Kanton, Gemeindesteuern durch Gemeinden	andere Systeme
OW, NW, GL, ZG, AR, AI, TG ¹ , NE, GE, JU	ZH, LU, SZ, TG ²	FR ³ , SO ³ , BL ⁴ , BS ⁵ , GR ¹ , TI, VS	BE ⁶ , SH ⁷ , UR ⁸ , SG ⁸ , AG ⁷ , VD ⁹

1. Für die juristischen Personen werden die Staats- und Gemeindesteuern zentral durch den Kanton bezogen.
2. Für die natürlichen Personen werden die Staats- und Gemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.
3. Die Gemeinden und Kirchgemeinden können den Steuerbezug auch an den Kanton delegieren.
4. Für rund die Hälfte der Gemeinden erfolgt der Bezug der Gemeindesteuer durch den Kanton.
5. Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf dem Einkommen, Vermögen und den Grundstückgewinnen erhoben. Die Gemeindesteuern der Gemeinde Bettingen werden vom Kanton erhoben. Die Gemeinde Riehen erhebt ihre Gemeindesteuern weiterhin selbst.
6. Fünf kantonale dezentrale Inkassostellen beziehen die Steuern von Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchensteuer). In den Städten Bern, Biel und Thun erfolgt der Steuerbezug für Kantons- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) durch die Gemeindebehörden. Die fachliche Koordination der Inkassostellen obliegt dem Koordinator Bezug des Geschäftsbereichs Recht und Koordination der kantonalen Steuerverwaltung.
7. Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern der juristischen Personen und die Quellensteuer. Die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden erhoben. Im Kanton SH haben einige Gemeinden den Bezug an den Kanton delegiert.
8. Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen erfolgt gesamthaft, d.h. sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden, über die Steuerämter der politischen Gemeinden. Die Steuern der juristischen Personen werden zentral durch den Kanton bezogen.
9. Fast alle Gemeinden haben den Steuerbezug an den Kanton delegiert.

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten **Fälligkeitsterminen**. Zum Beispiel ist die dBSt per 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres fällig, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen Raten während des Steuerjahrs bezogen. Der Saldo, d.h. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag, muss entweder noch bezahlt werden oder er wird der steuerpflichtigen Person zurückerstattet, sobald die Steuerveranlagung definitiv ist.

Mehrere Kantone sehen für die kantonalen und kommunalen Steuern sowie z.T. für die dBSt ebenfalls die Möglichkeit von Vorauszahlungen vor. In einigen Kantonen hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, bei Erhalt der provisorischen Steuerrechnung oder vor einem bestimmten Datum die gesamte geschuldete Steuer mit einer einmaligen Vorauszahlung zu begleichen. Im Gegenzug erhält sie ein Skonto (Preisnachlass).

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle und den zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl provisorischer Raten.

Bezahlung in Raten				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, NW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	GR ⁴	BE, GL ⁵ , SO, SH, TI, ZH ⁶ , AR ⁶ , AI ⁶ , SG ⁶ , TG ⁶	VS ⁷	FR ⁸ , NE ⁹ , GE ¹⁰ , VD ¹⁰ , JU ¹¹

Ausser im Kanton BS, welcher ein spezielles System kennt, werden in allen anderen Kantonen sowohl die während des Steuerjahres entrichteten Raten als auch die einmaligen Zahlungen **immer aufgrund provisorischer Rechnungen** beglichen, welche gemäss der Veranlagung des Vorjahres oder des voraussichtlich nach Angaben der steuerpflichtigen Person geschuldeten Steuerbetrags berechnet werden.

Ein eventueller Saldo wird dem Steuerpflichtigen frühestens im **folgenden Jahr** mit der **Schlussabrechnung** mitgeteilt.

1. Möglichkeit der Bezahlung in drei Raten.
2. Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
3. Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.
4. Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
5. Der in der provisorischen Rechnung ausgewiesene Betrag kann gesamthaft oder in drei Raten per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist seit Zustellung bezahlt werden.
6. Grundsätzlich in drei Raten, aber – auf Verlangen – auch in sieben Raten (ZH), in einmal oder elf Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal elf Raten (AR und SG) sowie in maximal zwölf Raten (TG) möglich.
7. Im Prinzip in fünf Raten.
8. Im Prinzip in neun Raten. Bezahlung jedoch auch in einmal bzw. für die dBSt in sechs freiwilligen Anzahlungen möglich.
9. Im Prinzip in zehn Raten.
10. Im Prinzip in zwölf monatlichen Raten mit der Möglichkeit, die dBSt zu integrieren (auf Gesuch ermöglicht GE auch, die dBSt und die Kantons- und Gemeindesteuern in zehn Raten zu begleichen).
11. In zwölf monatlichen Raten.

6 Steuerbelastung in der Schweiz

Die Schweiz zählt im internationalen Vergleich nicht zu den Höchststeuerländern. Innerhalb ihrer Grenzen weist sie indessen beachtliche Belastungsunterschiede auf, wobei diese nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde ein und desselben Kantons bestehen.⁶ Die Unterschiede beziehen sich dabei vor allem auf die Einkommens- und Vermögenssteuern, weniger auf die Verbrauchssteuern. Letztere werden grösstenteils vom Bund erhoben und unterliegen keiner regional unterschiedlich hohen Belastung.

6.1 Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung in der Schweiz

Jeder Kanton besitzt sein eigenes Steuergesetz und legt somit die Höhe der Abzüge und Steuertarife fest. Dies ist einer der Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung.

Die in den kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind in fast allen Kantonen einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Diese werden dann mit dem kantonalen und kommunalen Steuerfuss multipliziert, um den effektiven Steuersatz zu erhalten. Der Steuerfuss stellt ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozent) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Diese Steuerfüsse werden in der Regel jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst.⁷

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoarbeitseinkommen von CHF 50 000. Aufgrund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer CHF 1416. Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 98 %, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 119 %, und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 10 % des einfachen Kantonssteuerbetrages.

⁶ Für weitere Informationen verweisen wir auf *Teil I des Anhangs*.

⁷ Bei der dBSt sowie im Kanton VS kann der geschuldete Steuerbetrag direkt dem Tarif entnommen werden. Die Festsetzung eines Steuerfusses erübrigt sich somit.

Einfache Steuer nach Tarif	CHF	1 416
Steuerfuss (Vielfaches)		
Kanton Zürich:	98 % CHF	1 388
Gemeinde Zürich:	119 % CHF	1 685
(Römisch Katholisch) Kirchgemeinde:	10 % CHF	142
Personalsteuer	CHF	24
Einkommenssteuer insgesamt	CHF	3 239
Steuerbelastung in Prozent		6,48

Zusätzlich zu den Kantons- und Gemeindesteuern ist die dBSt geschuldet. Diese beträgt CHF 214 bei einem Bruttoeinkommen von CHF 50 000.

Die kantonalen und kommunalen Steuerbelastungsunterschiede sind das Resultat der grossen finanziellen Unabhängigkeit jedes Gemeinwesens. Wollte man diese beseitigen, so wäre das nur möglich, wenn man den Kantonen und Gemeinden die **Steuerhoheit** entzöge und diese allein dem Bund vorbehalten würde. Eine solche einseitige Steuerhoheit hätte aber auch nachteilige Folgen. Die Selbstständigkeit der Kantone würde zweifellos eine grosse Einbusse erleiden.

Damit aber die Steuerbelastungsunterschiede zwischen armen und reichen Gebietskörperschaften nicht zu gross werden, kennt die Schweiz einerseits den nationalen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen und andererseits 26 kantonale Finanzausgleichssysteme. Dadurch erhalten die finanzschwachen Kantone und Gemeinden Ausgleichszahlungen, welche es ihnen ermöglichen, ihre Steuerbelastung möglichst tief zu halten bzw. zu senken.

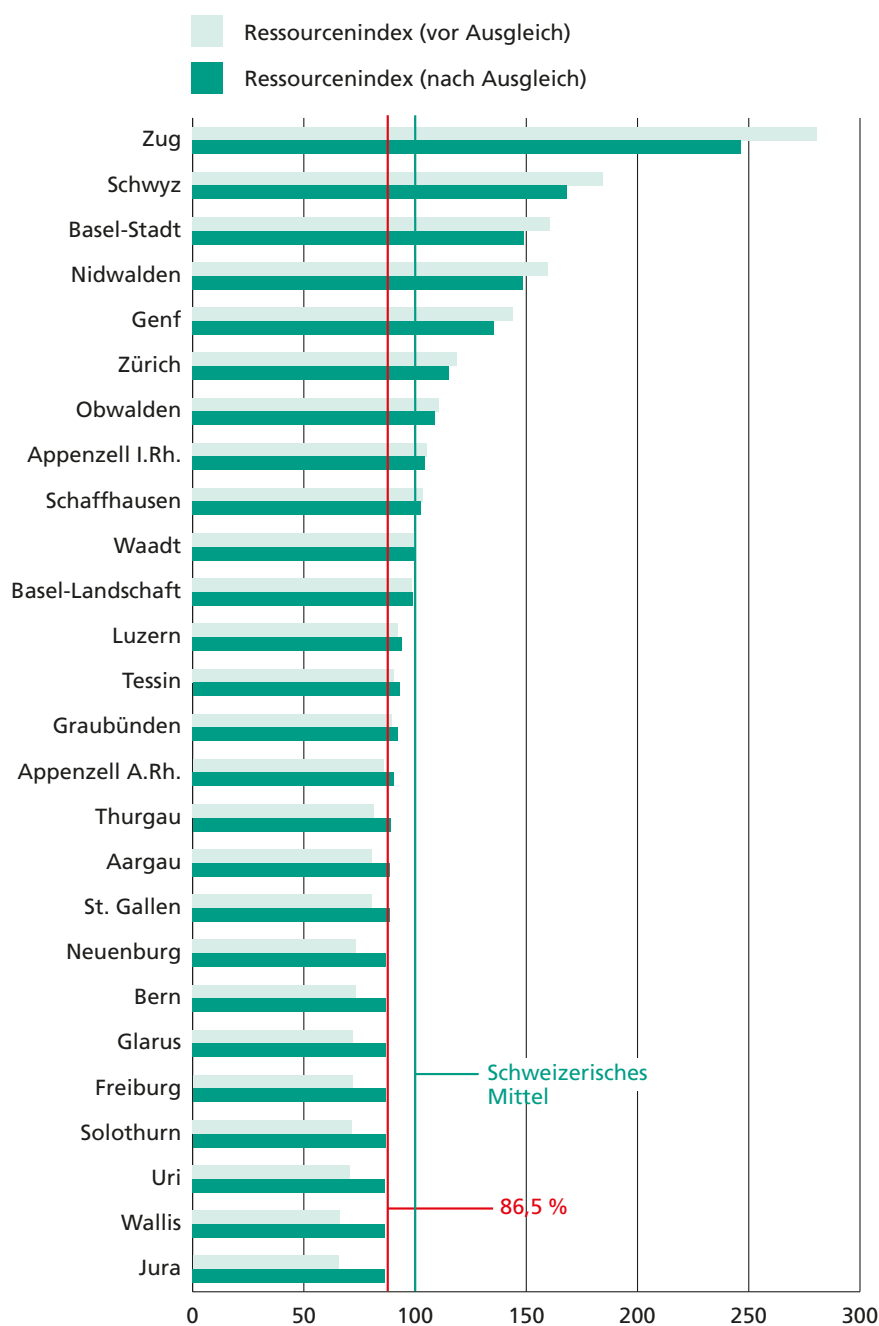
6.2 Nationaler Finanzausgleich

Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der BV. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weitreichende Kompetenzen, so z.B. in Form der Finanz- und Steuerautonomie. Gegenstück der Autonomie sind teils markante Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser hat zum Ziel, die Finanzautonomie der Kantone zu stärken und die Disparitäten zu reduzieren. Er stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderativen Staatsaufbaus in der Schweiz (Art. 135 BV).

Der nationale Finanzausgleich besteht aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Entschädigung für übermässige Sonderlasten) unterschieden wird. Zudem existieren mit dem Härteausgleich, den Abfederungsmassnahmen und dem Ergänzungsbeitrag noch drei kleinere, zeitlich befristete, Ausgleichsmechanismen.

Grundlage für den **Ressourcenausgleich** ist der Ressourcenindex. Er spiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung, wieder. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich an die ressourcenschwachen Kantone werden so festgelegt, dass die schwächsten Kantone überproportional begünstigt werden. Dadurch verfügen im Jahr 2025 alle Kantone über finanzielle Ressourcen pro Einwohner in der Höhe von mindestens 86,5 % des schweizerischen Durchschnitts.

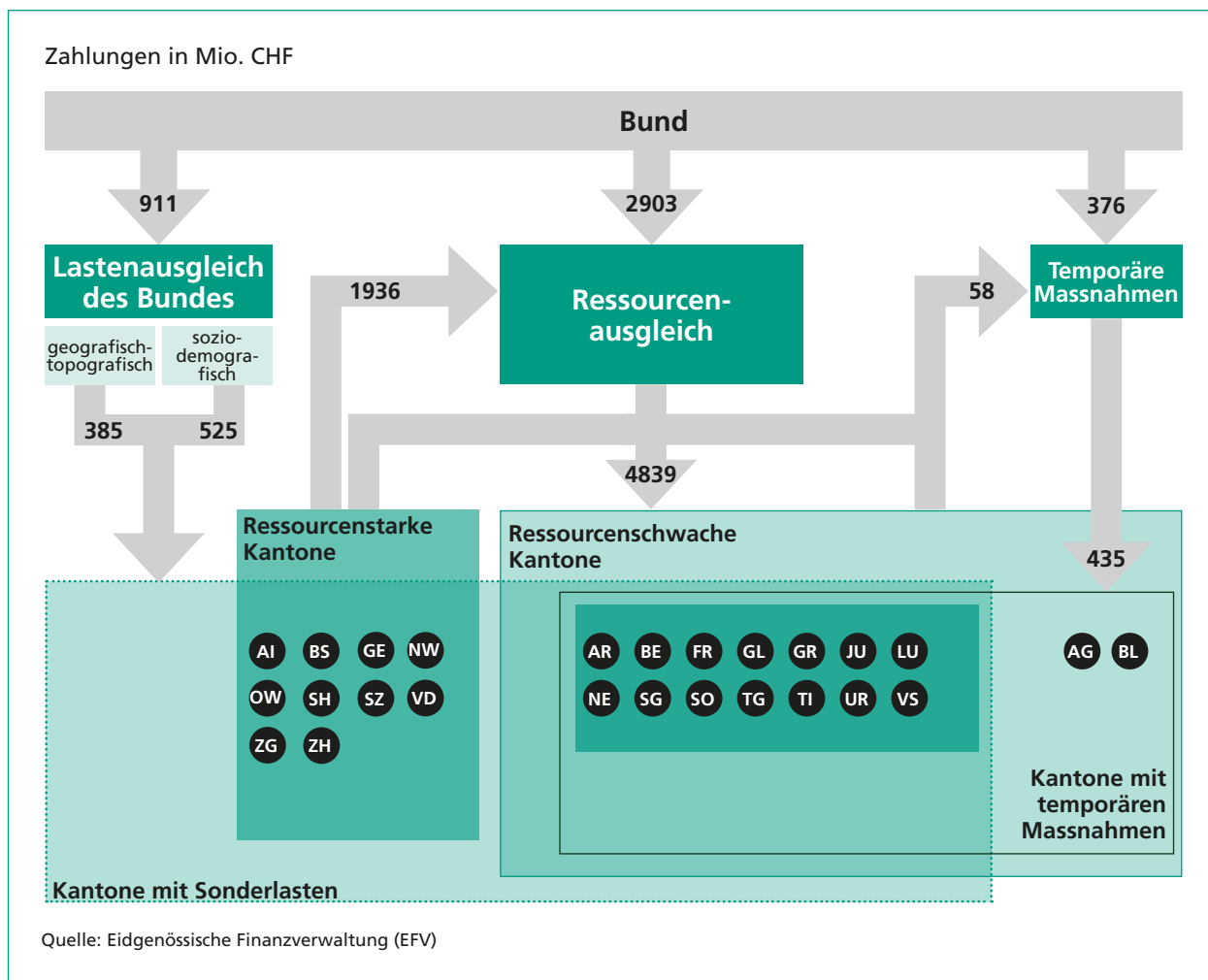
Nachfolgende Grafik stellt die Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich 2025 dar.



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Der **Lastenausgleich** besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den städtischen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, welche aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen.

Das System des Finanzausgleichs ist in nachfolgendem Schema dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um Zahlungen für das Jahr 2025.



7 Entwicklung des schweizerischen Steuersystems

7.1 Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung des Bundes

Die Grundsätze der Besteuerung sind Bestandteil der sogenannten Finanzordnung des Bundes, welche in den Art. 126 bis 135 BV geregelt ist. Sie legt die Prinzipien für die Bundesfinanzen in drei Säulen fest: Haushaltsführung (Schuldenbremse), Grundsätze der Besteuerung sowie Finanz- und Lastenausgleich.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung enthält die Finanzordnung im Weiteren eine Aufzählung der Steuern, die der Bund zu erheben befugt ist. Dazu gehören: dBSt, MWST, verschiedene Verbrauchssteuern (u.a. auf Tabak, gebrannten Wassern, Automobilen und Mineralöl), Stempelabgaben, Verrechnungssteuer sowie Zölle. Der Ertrag aus diesen Steuern umfasst rund 95 % der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes. Für die übrigen Fiskaleinnahmen wird die Kompetenz des Bundes zur Abgabenerhebung entweder bei den jeweiligen Politikbereichen in der BV (z.B. Nationalstrassenabgabe, Schwerverkehrsabgabe) oder auf Gesetzesstufe (z.B. CO₂-Abgabe, Spielbankenabgabe) geregelt.

Für die wichtigsten Einnahmequellen – die dBSt und die MWST – werden in der Verfassung Höchstsätze festgesetzt. Eine Erhöhung dieser Sätze bedarf somit immer der Zustimmung von Volk und Ständen (obligatorisches Referendum). Damit werden der Möglichkeit, Ungleichgewichte im Bundeshaushalt durch Steueranhebungen zu beseitigen, deutliche Grenzen gesetzt. Die Schuldenbremse, welche die Ausgaben des Bundes in einen verbindlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stellt, überträgt diese Limitierung auch auf die Ausgabenseite.

Darüber hinaus ist die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der dBSt und der MWST seit jeher befristet. Diese Befugnis wurde letztmals mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Revision der Finanzordnung des Bundes bis Ende 2035 verlängert (Art. 196 Ziff. 13 und 14 BV). Aufgrund der Befristung ist der Bund gehalten, die Einnahmenseite seines Haushalts in regelmässigen Abständen grundsätzlich zu überdenken sowie Volk und Stände über die Grundlagen der Bundesfinanzordnung entscheiden zu lassen.

7.2 Ziele und Grundsätze im Finanzleitbild des Bundes

Das Finanzleitbild des Bundes bestimmt Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Es ist ein Führungsinstrument des Bundesrats. Es hat richtungsweisenden Charakter für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Bundes nicht vorweg.

Oberstes Ziel der Finanzpolitik ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dieses primäre Ziel umfasst folgende – für die Steuerpolitik relevante – Unterziele:

- Einnahmen- und Ausgabenpolitik sind **wachstumsfreundlich** auszugestalten.
- **Steuer-, Fiskal- und Staatsquoten** sollen zu den **tiefsten** in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehören. Bei Vergleichen ist dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaften Rechnung zu tragen.

Im Finanzleitbild werden die Zielvorgaben um einige Grundsätze ergänzt. Als Grundsätze der Besteuerung gelten insbesondere:

- Die **Steuerlast** ist **gerecht** auf die Steuerpflichtigen zu verteilen. Dazu müssen Steuern den in der Verfassung verankerten Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) genügen.
- Steuern sind so zu gestalten, dass die der steuerpflichtigen Person aufgebürdete **Last möglichst gering** und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität möglichst klein ist. Wenn durch staatliche Leistungen ein zurechenbarer individueller Nutzen entsteht, ist immer eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren und Beträge zu prüfen.
- Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass die **Standortattraktivität** der Schweiz erhalten und **gestärkt** werden kann. Hohe Steuern und hohe Grenzsteuersätze⁸ sind möglichst zu vermeiden.
- Das Abgabesystem trägt zur langfristigen **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** bei.
- Steuern sind so zu gestalten, dass sie **stabilisierend** auf die **Konjunkturentwicklung** und Beschäftigungslage wirken (Prinzip der konjunkturpolitischen Wirksamkeit).

⁸ Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem die jeweils nächste Einheit der Steuerbemessungsgrundlage belastet wird. Er gibt an, welcher Anteil eines zusätzlich zu versteuernden Frankens als Steuer abgeführt werden muss.

7.3 Steuerharmonisierung

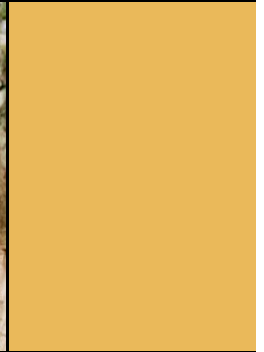
Die **Steuerharmonisierung** ist ein weiteres Schlüsselement des schweizerischen Steuersystems.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags (Art. 129 BV) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das StHG. Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben (Art. 129 Abs. 2 BV).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt (Art. 129 Abs. 2 BV sowie Art. 1 Abs. 3 StHG).

Im Gesetz fehlen grundsätzlich Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist der Kantone von acht Jahren findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.



Mach's fertig bevor es dich fertig macht.

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!
Besuche www.steuern-easy.ch



Dort findest du:

- Nützliche Tipps
- Eine Interaktive Steuererklärung
- und vieles mehr...

Jetzt online
www.steuern-easy.ch





Die einzelnen Steuern

8 Steuern des Bundes

Direkte Steuern	Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern
Direkte Bundessteuer – auf dem Einkommen der natürlichen Personen – auf dem Gewinn der juristischen Personen Eidg. Spielbankenabgabe Wehrpflichtersatzabgabe	Mehrwertsteuer Eidg. Verrechnungssteuer Eidg. Stempelabgaben Tabaksteuer Biersteuer Mineralölsteuer Automobilsteuer Steuer auf Spirituosen Zölle Nationalstrassenabgabe

8.1 Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern

8.1.1 Direkte Bundessteuer

Die am Anfang teils auf Notrecht beruhende Kompetenz des Bundes, direkte Steuern zu erheben, wurde erst 1958 auf Verfassungsebene verankert. Im Jahr 1982 wurde die vormalige «Wehrsteuer» in «direkte Bundessteuer» (dBSt) umbenannt. Noch immer ist die Geltungsdauer der dBSt beschränkt und wird jeweils periodisch verlängert, letztmals bis Ende des Jahres 2035 im Rahmen der neuen Finanzordnung 2021 (NFO).

Die dBSt wird auf dem **Einkommen** der natürlichen Personen und dem **Reingewinn** der juristischen Personen erhoben. Das Vermögen natürlicher und das Kapital juristischer Personen werden demgegenüber nicht von der dBSt erfasst.

Rechtliche Grundlagen

Art. 128 BV

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Dieser Verteilerschlüssel gilt seit dem 1. Januar 2020 aufgrund der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF). Bis Ende 2007 erhielt der Bund 70 % und die Kantone 30 %. Nach Inkrafttreten des NFA am 1. Januar 2008 gingen 83 % an den Bund und 17 % an die Kantone.

Die dBSt wird **von den Kantonen** unter Aufsicht des Bundes verlangt und bezogen. Dabei liefert jeder Kanton grundsätzlich **78,8 %** der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem Bund ab. Der **Kantonsanteil** beträgt somit **21,2 %**.

Zur Feststellung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrags braucht es eine **zeitliche Bemessung**. Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode aufgrund des in dieser tatsächlich erzielten Einkommens festgesetzt und bezogen. Für natürliche Personen entspricht die Steuerperiode dem Kalenderjahr. Die Steuer auf dem Reingewinn der juristischen Personen wird ebenfalls für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen, wobei diese dem Geschäftsjahr entspricht.

8.1.1.1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen **Wohnsitz** oder **Aufenthalt** haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn eine Person (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung):

- während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt; oder
- während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit **beschränkt steuerpflichtig**, wenn zwischen der natürlichen Person und gewissen in der Schweiz liegenden Steuerobjekten (z.B. Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte, Grundeigentum) eine **wirtschaftliche Beziehung** besteht.



Gemäss dem Grundsatz der **Ehegatten- und Familienbesteuerung** bilden die verheirateten Paare eine Gemeinschaft und somit auch in steuerlicher Hinsicht eine wirtschaftliche Einheit. Deshalb werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, unabhängig von ihrem Güterstand, zusammen gerechnet. Sie sind gemeinsam steuerpflichtig und üben auch ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Dieselbe Regelung gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss.⁹

Die Gemeinschaftsbesteuerung wird durch die Heirat ausgelöst, wobei die Ehegatten dieser für die ganze entsprechende Steuerperiode unterliegen. Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und damit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Bei Scheidung und bei rechtlicher sowie bereits bei tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Das Einkommen Minderjähriger wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches das Kind selbstständig besteuert wird.

Die dBSt erfasst die **gesamten Einkünfte**, so zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus Nebenerwerbstätigkeit (inkl. Nebeneinkünfte wie Dienstaltersgeschenke, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen usw.);
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen);
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- Einkünfte aus Vorsorge (Renten und Kapitalleistungen aus der 1. und 2. Säule sowie aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge);
- übrige Einkünfte (z.B. Ersatzeinkünfte und Unterhaltsbeiträge sowie gewisse Spielgewinne).

Vom Bruttoeinkommen können die **Gewinnungskosten**, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. die Berufskosten Unselbstständigerwerbender), abgezogen werden.

Nach Berücksichtigung der **allgemeinen Abzüge** (z.B. private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag, Unterhaltsbeiträge, Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge sowie für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Zinsen von Sparkapitalien, Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, Zweiverdienerabzug, Kinderdrittbetreuungskostenabzug) erhält man das **Reineinkommen**. Dieses schliesslich um die **Sozialabzüge** (z.B. persönliche Abzüge, Kinderabzug, Abzug für Verheiratete und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) ver-

⁹ Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz per 30. Juni 2022 abgeschafft worden. Die vor diesem Datum eingetragenen Partnerschaften bleiben jedoch bestehen, wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden.

minderte Reineinkommen bildet dann das **steuerbare Einkommen**, das als Grundlage zur Steuerberechnung dient. Die Einkommenssteuer nimmt damit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen steuerpflichtigen Person.

Die dBSt auf dem Einkommen der natürlichen Personen wird aufgrund von drei progressiv ausgestalteten Tarifen erhoben: Grundtarif für die alleinstehenden Personen, Tarif für die verheirateten Personen und Elterntarif. Der Verheiratetentarif erlaubt, der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes mit mehreren Personen – im Vergleich zu einem Einpersonen-Haushalt – Rechnung zu tragen. Die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt zusammenlebenden und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitenden Steuerpflichtigen werden nach dem Elterntarif besteuert. Er besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem **Abzug vom Steuerbetrag** von CHF 263 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Da Steuerbeträge unter CHF 25 nicht eingezogen werden (**Bezugsminimum**), beginnt die Steuererhebung für die Steuerperiode 2025 bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 32 200 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 18 500 für die übrigen Steuerpflichtigen.

Der **gesetzliche Höchstsatz** (Durchschnittssteuersatz) ist in der BV festgelegt und beträgt bei der dBSt 11,5 % (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV). Er wird gemäss dem für die Steuerperiode 2025 geltenden Tarif ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 940 900 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 793 400 für die übrigen Pflichtigen erreicht.

Die Tarife zur dBSt sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung. Es gibt also, anders als in den meisten Kantonen, keinen Steuerfuss.

Der Begriff der kalten Progression bezeichnet den Umstand, dass bei progressivem Steuertarif eine steuerpflichtige Person aufgrund ihres gestiegenen Nominaleinkommens mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet wird, obwohl ihr reales Einkommen nicht entsprechend angestiegen ist. Dies führt zu einer Verminderung der Kaufkraft.

Zum Ausgleich der Folgen der **kalten Progression** werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Die BV schreibt ausserdem vor, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist (Art. 128 Abs. 2 BV).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Einkommen natürlicher Personen betrug 2024 ca. CHF 14,2 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

8.1.1.2 Gewinnsteuer juristischer Personen

Während bei den natürlichen Personen das Einkommen und kantonal auch das Vermögen zur Besteuerung herangezogen werden, sind dies bei den juristischen Personen der Gewinn und auf kantonaler Ebene zusätzlich das Kapital. Auch bei den juristischen Personen werden zwei Arten der Steuerpflicht unterschieden. **Unbeschränkt steuerpflichtig** aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben. Eine **beschränkte Steuerpflicht** – und damit eine wirtschaftliche Zugehörigkeit – besteht beispielsweise für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften [AG], Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH]) und **Genossenschaften**, welche wie Kapitalgesellschaften besteuert werden;
- **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Personen betrug 2024 ca. CHF 15,6 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten eine **Steuer auf dem Reingewinn**. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der Steuersatz der dBSt ist **proportional** und beträgt **8,5 %** des Reingewinns. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung. Die entrichtete Steuer kann abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der effektive Steuersatz.

Um eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden, werden Gewinne von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die an Schweizer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschüttet werden, indirekt von der Besteuerung freigestellt. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften, soweit der Veräusserungserlös die Gesteuerungskosten übersteigt. Dieser so genannte **Beteiligungsabzug** gilt für Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder die Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million halten. Die Steuer auf dem Reingewinn wird im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn reduziert.

Auf Kapitalgewinne wird der Beteiligungsabzug angewendet, wenn die **veräusserte Beteiligung** mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven begründet und eine Haltedauer von einem Jahr erfüllt ist.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen (z.B. öffentlich-rechtliche oder kirchliche Körperschaften sowie Anstalten des Bundes) entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem **proportionalen Steuersatz** von **4,25 %** des Reingewinns, sofern sie nicht aufgrund ihres öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn CHF 5000 nicht erreicht, bleibt er steuerfrei. Juristische Personen mit ideellen Zwecken müssen Gewinne bis CHF 20 000 nicht versteuern, sofern diese ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmet sind.

Ergänzungssteuer

Im Rahmen der OECD/G20-Mindestbesteuerung erhebt die Schweiz zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz von 15 % eine Ergänzungssteuer. Betroffen sind multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Damit wird einerseits verhindert, dass Steuersubstrat von der Schweiz ins Ausland abfließt und andererseits wird sichergestellt, dass die erforderliche Mindestbesteuerung genau erreicht wird, ohne die Gewinnsteuern von Bund und/oder Kanton anzupassen.

Die Umsetzung dieser Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV). Innerhalb von sechs Jahren muss der Bundesrat dem Parlament ein Bundesgesetz vorlegen, das die Verordnung ablöst.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. September 2024 beschlossen, die sogenannte Income Inclusion Rule (IIR) per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Diese internationale Ergänzungssteuer erweitert die bereits per 2024 eingeführte schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT).

8.1.2 Eidgenössische Spielbankenabgabe

Rechtliche Grundlagen

Art. 106 BV

Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)

Nachdem 1993 das Spielbankenverbot in der BV aufgehoben worden war, hat der Bund die Kompetenz zur Erhebung einer speziellen Steuer auf den Einnahmen der Spielbanken erhalten. Diese darf jedoch 80 % der Bruttospielerträge nicht übersteigen und wird dem AHV/IV-Fonds zugewendet. Seit dem 1. Januar 2019 können die Einnahmen von Spielbanken im Besitz einer erweiterten Konzession auch aus der Betreibung von Online-Geldspielen stammen. Erhebt der Standortkanton für die Kursäle eine gleichartige Abgabe, kann der Bundesrat die vom Bund zu erhebende Abgabe auf dem Bruttospielertrag der terrestrischen (landbasierten) Spielbanken mit Konzession B reduzieren. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Die Spielbankenabgabe wird von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ordnungsgemäss ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (wie z.B. Poker) erhobenen Kommissionen.

Der Steuerertrag aus dieser Abgabe betrug 2024 ca. CHF 358 Millionen zugunsten des AHV/IV-Fonds und CHF 43 Millionen zugunsten der Standortkantone der Kursäle mit Konzession B.

8.1.2.1 Abgabesätze

Je nach Kategorie kommen folgende Abgabesätze zur Anwendung:

- **Bruttospielertrag von terrestrischen Spielbanken:**
Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 10 Millionen beträgt der Basisabgabesatz 40 %. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.
- **Bruttospielertrag von Online-Spielbanken:**
Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 3 Millionen beträgt der Basisabgabesatz 20 %.
Der Grenzsteuersatz steigt danach gemäss folgender Stufen bis 80 % an:
 - a 2 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 3 und 10 Millionen;
 - b 1 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 10 und 20 Millionen;
 - c 0.5 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 20 und 40 Millionen;
 - d 0.5 % für jede Tranche von CHF 4 Millionen Bruttospielertrag zwischen CHF 40 und 80 Millionen;
 - e 0.5 % für jede Tranche von CHF 10 Millionen Bruttospielertrag ab CHF 80 Millionen.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während der ersten vier Betriebsjahre einer Spielbank um die Hälfte reduzieren.

8.1.2.2 Abgabeermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (z.B. Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung). Die Abgabeermässigung gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Ist die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ein Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

8.1.3 Wehrpflichtersatzabgabe

Rechtliche Grundlagen

Art. 40 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 und 3 BV

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG)

Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig (Art. 59 Abs. 1 BV). Wer diese Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nur teilweise durch persönliche **Militär- oder Zivildienstleistung** erfüllt, hat die Wehrpflichtersatzabgabe nach dem WPEG zu entrichten. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei um eine **Ersatzabgabe** und nicht um eine Steuer. Das WPEG sieht verschiedene Befreiungsgründe vor (Art. 4 WPEG).

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Die Kantone erhalten dafür eine Bezugsprovision von 20 %.

Diese Ersatzabgabe wird gemäss Gesetzgebung über die dBSt auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige

im In- und Ausland erzielt. Die Veranlagungsgrundlage bildet die dBSt. Lässt sich die Ersatzabgabe nicht auf der Grundlage der dBSt festsetzen, so wird sie aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.

Die **Ersatzabgabe beträgt CHF 3 je CHF 100** des abgabepflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400. Sie wird jedoch entsprechend der Gesamtzahl der bis Ende Ersatzjahr schon geleisteten Diensttage ermässigt. Ebenso werden die im Zivilschutz geleisteten Tage angerechnet. Die Ermässigung beträgt ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdiensttage (75 bis 149

Zivildiensttage) und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Militärdiensttage (75 Zivildiensttage) oder Bruchteile davon.

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt jährlich, und zwar in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr.

Nur wer die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe.

Der Ertrag aus der Wehrpflichtersatzabgabe betrug 2024 ca. CHF 167 Millionen (inkl. die 20 % Bezugsprovision der Kantone).



8.2 Verbrauchsbesteuerung

8.2.1 Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 1995 wurde die MWST eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatzsteuer (WUST) zur MWST war massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte MWSTG in Kraft getreten, das gegenüber dem vorherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen enthält und generell anwenderfreundlicher ist. Auf den 1. Januar 2018 wurde das MWSTG teilrevidiert, insbesondere um mehrwertsteuerbedingte Benachteiligungen inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu eliminieren. Der letzte Teil dieser Teilrevision ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten: Ausländische Versandhändler werden in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie pro Jahr für mindestens CHF 100 000 Waren ins Inland senden, die wegen ihres geringen Werts von der Einfuhrsteuer befreit sind. Per 1. Januar 2024 sind alle Steuersätze zugunsten der AHV erhöht worden. Am 1. Januar 2025 ist eine Änderung des MWSTG in Kraft getreten, die unter anderem die Steuerpflicht für Online-Versandhandelsplattformen sowie die jährliche Abrechnung umfasst.

Rechtliche Grundlagen

Art. 130 BV und Art. 196 Ziff. 14
Übergangsbestimmung BV

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG)

8.2.1.1 Besteuerungsgrundsatz

Die MWST ist eine **allgemeine Verbrauchssteuer**. Das Ziel der Besteuerung liegt im nicht unternehmerischen inländischen Konsum von Gegenständen und Dienstleistungen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Inlandsteuer). Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn keine Steuerbefreiung vorgesehen ist. Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland werden grundsätzlich steuerpflichtig, wenn sie Leistungen im Inland erbringen.

Wer Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Inland hat, ist von der Steuerpflicht befreit, wenn er:

- im In- und/oder Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100 000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt;
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und/oder Ausland weniger als CHF 250 000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt; oder
- im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Wer Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Ausland hat und Leistungen im Inland erbringt, ist von der Steuerpflicht befreit, wenn er:

- im In- und/oder Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100 000 Umsatz (bei gemeinnützigen Organisationen und nicht gewinnorientierten Sport- oder Kulturvereinen CHF 250 000 Umsatz) aus steuerbaren Leistungen erzielt;
- im Inland nur von der Steuer befreite oder von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt; oder
- im Inland nur gewisse Dienstleistungen erbringt oder leistungsgebundene Energie an steuerpflichtige Unternehmen liefert.

Wer nicht inlandsteuerpflichtig ist, kann bezugsteuerpflichtig werden, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehr als CHF 10 000 an Leistungen bezogen werden, die der Bezugsteuer unterliegen. Dabei geht es hauptsächlich um Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Für die Einfuhrsteuer, also die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen aus dem Aus- ins Inland, wird der Zollschuldner steuerpflichtig.

Gegenwärtig zählt die MWST rund 423 000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen sogenannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerekumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip).

Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen (*siehe nachfolgende Besonderheiten*).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

8.2.1.2 Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST **befreiten** und von ihr **ausgenommenen** Leistungen. Auf diesen beiden Leistungskategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versandt werden;
- Transportleistungen über die Grenze;
- Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland.



Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf auf diesen Gegenständen und Dienstleistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Es handelt sich dabei z.B. um Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur, des Sports, der Banken und Versicherungen sowie bei Vermietung und Verkauf von Liegenschaften.

8.2.1.3 Steuermass

In unseren Nachbarländern betragen die Mehrwertsteuersätze in Prozent (Stand 1.1.2025):

Deutschland	19 / 7
Frankreich	20 / 10 / 5,5 / 2,1
Österreich	20 / 13 / 10 / (13)
Italien	22 / 10 / 5 / 4

Normalsatz

Der Normalsatz beträgt **8,1 %**.

Sondersatz

Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) der Hotellerie und Parahotellerie (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen) unterliegen dem Satz von **3,8 %**.

Reduzierter Satz

Für bestimmte Güterkategorien und Dienstleistungen besteht ein reduzierter Satz von **2,6 %**, insbesondere für:

- Lebensmittel (ausser alkoholische Getränke) nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG). Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen (z.B. im Restaurant) abgegeben werden;
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;
- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter);
- Produkte für die Monatshygiene.

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis CHF 5 024 000 und einer Steuerschuld von höchstens CHF 108 000 pro Jahr können sich für eine vereinfachte Steuerabrechnung entscheiden. Die Steuerschuld wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Bruttoumsatzes (inkl. MWST) mit dem für die betreffende Branche geltenden sogenannten **Saldosteuersatz** ermittelt.

Bei Anwendung solcher Saldosteuersätze – die immer tiefer sind als der Steuersatz gemäss Art. 25 MWSTG – muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6,2 %, für Bäckereien = 0,6 %).

Die Saldosteuersätze dienen nur der vereinfachten Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der ESTV. Gegenüber den Leistungsempfängern müssen hingegen die gesetzlichen Steuersätze von 8,1 %, 3,8 % und 2,6 % angewendet werden.

8.2.1.4 Steuererhebung

Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer ist die ESTV.

Im Gegensatz dazu fällt die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

8.2.1.5 Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen

Gemäss den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen (Art. 130 BV sowie Art. 196 Ziff. 14 Übergangsbestimmung BV) sind rund 20 % des MWST-Ertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung und fliessen daher nicht in die allgemeine Bundeskasse:

- Der Ertrag aus einem Steuerprozentpunkt (1 % des Normal-satzes, 0,5 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,3 % des reduzierten Satzes) ist für die AHV bestimmt.
- Der Ertrag aus 0,2 Prozentpunkten wird zur Finanzierung von grossen Eisenbahnprojekten eingesetzt.
- Vom verbleibenden Betrag werden 5 % für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Im Jahr 2024 betrug der Bruttosteuerertrag aus der MWST inklusive Zinsen und Bussen ca. CHF 26,9 Milliarden.

8.2.2 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der **Quelle**, d.h. beim Schuldner der steuerbaren Leistung (Steuersubjekt), **erhobene Steuer**. Sie wird auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 2 BV

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)

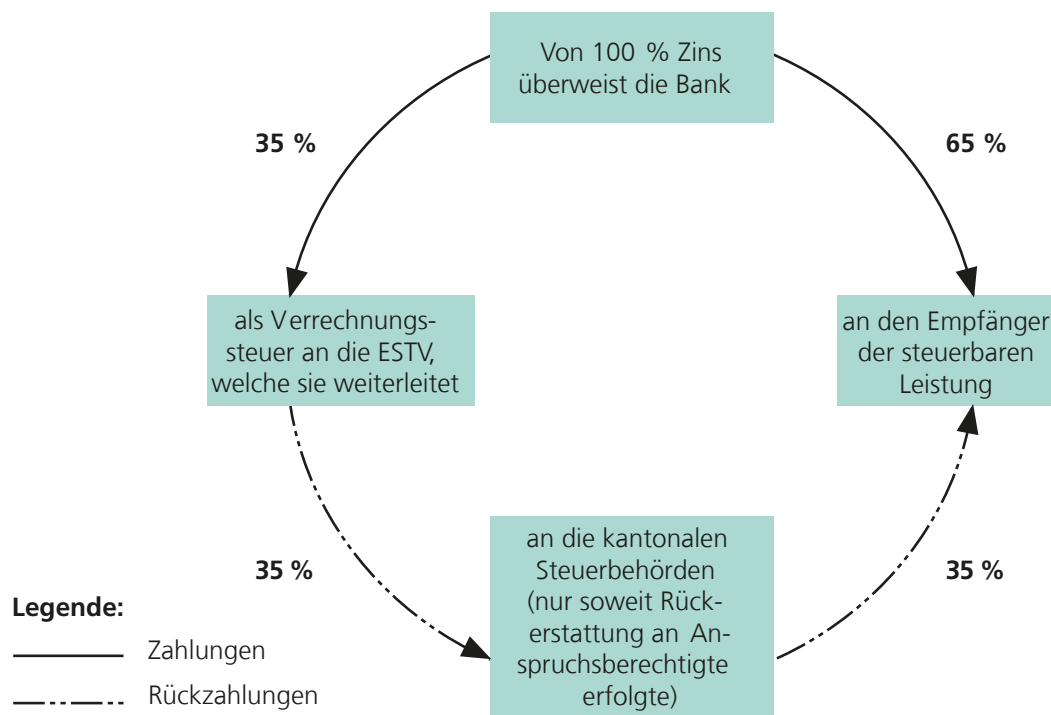


(insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung und auf bestimmten Versicherungsleistungen (Steuerobjekt) erhoben. Voraussetzung für die Erhebung der Verrechnungssteuer ist, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung Inländer ist.

Die Empfänger der steuerbaren Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Veranlagungsbehörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben (sogenannter **Sicherungszweck** der Verrechnungssteuer). Die Steuer strebt damit in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung an.

Die Verrechnungssteuer wird **unter bestimmten Voraussetzungen** mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern **verrechnet** oder **zurückerstattet**. Die in der Schweiz wohnhaften Empfänger der steuerbaren Leistung, die ihre Deklarationspflicht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern erfüllen, werden durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Am Beispiel einer Zinszahlung zugunsten einer inländischen natürlichen Person lässt sich der Verrechnungssteuermechanismus wie folgt darstellen:



Die Verrechnungssteuer ist eine **Objektsteuer**, d.h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Der **Steuersatz** beträgt:

- **35 %** auf beweglichen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus gewissen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung;
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen;
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Die inländischen **Schuldner** der steuerbaren Leistung (Steuersubjekt) sind **steuerpflichtig** (z.B. die AG für ausgeschüttete Dividenden, die Bank für geleistete Zinsen auf Sparguthaben oder die Versicherungsgesellschaft für ausgerichtete Versicherungsleistungen). Sie haben auf der steuerbaren Leistung die Steuer zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung der Leistung **zwingend** auf deren Empfänger (z.B. Kontoinhaber) zu **überwälzen**. In gewissen Fällen kann die Steuerforderung durch **Meldung** statt Entrichtung ganz oder teilweise erfüllt werden.

Nach dem Prinzip der **Selbstveranlagung** haben sich die Steuerschuldner unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, ihr bei Fälligkeit die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Steuer zu entrichten oder die an ihre Stelle tretende Meldung zu erstatten.

Auf Steuerbeträgen, die nach ihrem Fälligkeitstermin ausstehen, ist ohne Mahnung ein gesetzlich vorgesehener Verzugszins geschuldet. Dieser beträgt 4,5 % für Verrechnungssteuerbeträge, die im Kalenderjahr 2025 fällig werden.

Die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer wird **auf Antrag** hin wie folgt gewährt:

- **Natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, sofern sie in der für die Kantons- und Gemeindesteuern massgeblichen Steuererklärung die Vermögenswerte und die darauf erzielten Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert haben. Natürliche Personen haben ihren Verrechnungs- bzw. Rückerstattungsanspruch bei der Steuerbehörde desjenigen Kantons einzureichen, in dem sie am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, Wohnsitz hatten. Sie haben dazu ein Antragsformular zu verwenden, das zugleich als **Wertschriftenverzeichnis** zur Steuererklärung dient und gleichzeitig mit dieser einzureichen ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen erfolgt durch die Kantone, wobei der rückzuerstattende Betrag in der Regel mit der kantonalen Steuerschuld verrechnet wird.
- **Juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, sofern sie insbesondere die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht haben. Die juristischen Personen reichen ihren Antrag bei der ESTV ein, welche ihnen die Verrechnungssteuer direkt zurückerstattet.

Vorausgesetzt ist weiter, dass die antragstellende Person bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das **Recht zur Nutzung** des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass.

Die Empfänger der steuerbaren Leistung haben den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer **innert gesetzlicher** und deshalb **nicht erstreckbarer Frist von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, zu stellen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so entsteht entweder kein Rückerstattungsanspruch, oder aber ein bestehender Anspruch ist **verwirkt**. Die Rückerstattung ist ferner in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

Die Empfänger der steuerbaren Leistung, die ihren Rückerstattungsanspruch nicht geltend machen oder diesen in Verletzung der ihnen obliegenden steuerlichen Pflichten verwirken, sind nicht von der Pflicht entbunden, die Erträge zu deklarieren und die auf dem betroffenen Einkommen und Vermögen geschuldeten direkten Steuern zu entrichten. Die Verrechnungssteuer ist somit nicht die Abgeltung für die ordentliche Steuer.

Für im Ausland ansässige Leistungsempfänger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Personen, deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein **DBA** abgeschlossen hat, können jedoch je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie die darin aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Für bestimmte, im VStG und der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) abschliessend aufgezählte Sachverhalte können die steuerpflichtigen Personen ihre Steuerpflicht ferner durch **Meldung** der steuerbaren Leistung anstatt deren Entrichtung ganz oder teilweise erfüllen. In diesem Fall entfällt auch ein entsprechendes Rückerstattungsverfahren. Gleiches gilt unter gewissen Voraussetzungen für im Ausland ansässige Leistungsempfänger (bestimmte Gesellschaften), deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein DBA abgeschlossen hat.

Der Bruttoertrag aus der Verrechnungssteuer betrug 2024 ca. CHF 6,9 Milliarden (inkl. Kantonsanteil von 10 %).

8.2.3 Eidgenössische Stempelabgaben

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 1 BV

Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG)

Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechts- und Kapitalverkehrs. Das StG regelt drei Arten von Stempelabgaben. Ihre Erhebung knüpft an die Begründung von Beteiligungsrechten (Emissionsabgabe), den Handel mit Wertschriften (Umsatzabgabe) oder an Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen (Abgabe auf Versicherungsprämien) an. Der Ausdruck «Stempelabgaben» ist somit historisch zu verstehen und bezieht sich nicht (mehr) auf Urkunden bzw. deren Stempelaufdrucke oder Stempelmarken.

8.2.3.1 Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird insbesondere auf der **Ausgabe von inländischen Beteiligungsrechten** erhoben. Sie erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien einer inländischen AG, von Stammanteilen einer inländischen GmbH, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Die Emissionsabgabe beträgt **1 %** vom Betrag, welcher der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze von CHF 1 Million. Die inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Steuersubjekt) ist abgabepflichtig für die Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten.

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind insbesondere die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz. Zwecks Stärkung der Stabilität im Finanzsektor ist auch gewisses Vorrats- und Wandlungskapital von der Emissionsabgabe befreit.

Der Bruttoertrag aus der Emissionsabgabe betrug 2024 ca. CHF 229 Millionen.

8.2.3.2 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** oder ähnlichen entgeltlichen Eigentumsübertragungen von in- und ausländischen **Wertpapieren** erhoben, die von inländischen Effektenhändlern getätigt werden.

Von der Umsatzabgabe werden unter anderem die folgenden **steuerbaren Urkunden** erfasst: Die von einem Inländer ausgegebenen in- und ausländischen Obligationen und Aktien, Stammanteile von GmbHs und Anteilscheine von Genossenschaften, die in- und ausländischen Partizipations- und Genussscheine sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Die Abgabe beträgt:

- 1,5‰ für inländische Wertpapiere; und
- 3‰ für ausländische Wertpapiere.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der Bruttoertrag aus der Umsatzabgabe betrug 2024 ca. CHF 1,33 Milliarden.

Um den schweizerischen Finanzplatz trotz der Internationalisierung des Wertpapierhandels und der wachsenden Konkurrenz der ausländischen Börsen attraktiv zu halten, wurden die Bestimmungen zum Gegenstand sowie zu den Ausnahmen und Befreiungen der Abgabe bereits mehrmals revidiert.

Von der Abgabe sind insbesondere folgende Geschäfte **ausgenommen**:

- das Emissionsgeschäft (mit Ausnahme der ausländischen Fondsanteile);¹⁰
- die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Beteiligungsrechten;
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen;
- der Handel mit Geldmarktpapieren;
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers;
- der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds.

Abgabepflichtig ist der **inländische Effekthändler**, der als Vermittler oder als Vertragspartei am steuerbaren Geschäft beteiligt ist. Darunter fallen neben den Banken, den bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) unter anderem die Schweizerische Nationalbank sowie Anlageberater und Vermögensverwalter. Weiter gelten als Effekthändler inländische Einrichtungen der beruflichen (z.B. Pensionskassen) und der gebundenen Vorsorge, die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden mit ihren Anstalten), sofern sie in ihrer Bilanz bzw. Rechnung für mehr als CHF 10 Millionen steuerbare Urkunden ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (z.B. AHV-Ausgleichsfonds).

Um der Abwanderung von Transaktionen institutioneller Anleger an ausländische Börsen entgegenzuwirken, sind demgegenüber bestimmte **Anleger** von der Umsatzabgabe **befreit**.

Im Fall der Vermittlung schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Handelt der inländische Effekthändler für eigene Rechnung im Rahmen der Betreuung seines eigenen Anlagevermögens, so schuldet er als Vertragspartei eine halbe Abgabe für sich selbst sowie eine (weitere) halbe Abgabe für die Gegenpartei, sofern sich diese nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

¹⁰ Dadurch wird eine Kumulation von Emissions- und Umsatzabgabe vermieden.

8.2.3.3 Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem die **Prämienzahlungen** für die von Inländern abgeschlossenen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie, für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherungen.

Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel **5 %**. Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, für die der Abgabesatz **2,5 %** beträgt.

Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, dann ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen.

Der Bruttoertrag aus der Abgabe auf Versicherungsprämien betrug 2024 ca. CHF 834 Millionen.

8.2.3.4 Steuererhebung

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich die abgabepflichtige Person unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, bei Fälligkeit der Abgabeforderung die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf ihrer Fälligkeitstermine ausstehen, ist laut Gesetz ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz beträgt **4,5 %** für Stempelabgaben, die im Kalenderjahr 2025 fällig werden.

Die Überwälzung der Stempelabgaben ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch verboten. Es steht den Abgabepflichtigen somit frei, ob sie die Abgaben selber tragen oder anderen Personen (z.B. Versicherungsnehmer) belasten wollen. In der Praxis werden die Abgaben aber grundsätzlich überwält.

8.2.4 Besondere Verbrauchssteuern

Die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes umfassen die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Mineralölsteuer, die Automobilsteuer sowie die Steuer auf Spirituosen.

8.2.4.1 Tabaksteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. a BV

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 (TStG)

Verordnung über die Tabakbesteuerung vom 14. Oktober 2009 (TStV)

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate und Ersatzprodukte.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Produkte.



Die **Ansätze** sind die folgenden:

Für ein zu CHF 9.20 verkauftes Päckchen Zigaretten beträgt die gesamte Steuer CHF 5.408, welche sich aus der Tabaksteuer von CHF 4.667, der MWST von CHF 0.689 (8,1 % des Verkaufspreises) sowie verschiedenen anderen Abgaben (CHF 0.052) zusammensetzt.

- Für **Zigaretten** wird die Steuer pro Stück und in Prozent des Kleinhandelspreises berechnet. Sie beträgt 11,832 Rappen je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber 21,210 Rappen je Stück.
- Für **Zigarren und Zigarillos** beträgt die Steuer 0,76 Rappen je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises.
- Für **Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak** beträgt die Steuer CHF 46 je kg zuzüglich 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber CHF 90 je kg Eigengewicht.
- Für **anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 16 % des Kleinhandelspreises.
- Für **Kau- und Schnupftabak** beträgt die Steuer 10 % des Kleinhandelspreises.
- Für **nikotinhaltige Erzeugnisse**, die mittels **nachfüllbarer elektronischer** Zigaretten konsumiert werden können, beträgt die Steuer 20 Rappen je Milliliter.
- Für Erzeugnisse, die mittels **elektronischer Einwegzigaretten** konsumiert werden können, beträgt die Steuer CHF 1 je Milliliter.

Die Steuer wird durch das BAZG erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer (ca. CHF 1,95 Milliarden im 2024) sind zwingend für die **Mitfinanzierung der AHV/IV zweckgebunden**.

8.2.4.2 Biersteuer

Steuerpflichtig sind die Hersteller (Brauereien) für im Zollgebiet hergestelltes Bier bzw. die Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).



Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. c BV

Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 (BStG)

Verordnung über die Biersteuer vom 15. Juni 2007 (BStV)

Die Biersteuer wird je Hektoliter und auf der Grundlage des Stammwürzegehaltes, ausgedrückt in Grad Plato, bemessen.

Die Steuer beträgt:

- CHF 16.88 je Hektoliter für **Leichtbier** (bis 10,0 Grad Plato);
- CHF 25.32 je Hektoliter für **Normal-** und **Spezialbier** (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato);
- CHF 33.76 je Hektoliter für **Starkbier** (ab 14,1 Grad Plato).

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Die Steuer wird für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Herstellungsbetrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 55 000 Hektolitern wie folgt **ermässigt**:

- auf 90 % bei einer Jahresproduktion von 45 000 Hektolitern;
- auf 80 % bei einer Jahresproduktion von 35 000 Hektolitern;
- auf 70 % bei einer Jahresproduktion von 25 000 Hektolitern;
- auf 60 % bei einer Jahresproduktion von 15 000 Hektolitern oder weniger.

Die Steuer wird durch das BAZG erhoben. Für im Inland hergestelltes Bier ist sie aufgrund der Selbstveranlagung, für eingeführtes Bier nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten. Der Steuerertrag betrug im 2024 ca. CHF 109 Millionen.

8.2.4.3 Mineralölsteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BV
Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG)

Die Mineralölsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer und umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwälzt wird. Der Betrag der Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die **Steuerbelastung** beträgt aktuell je Liter:

- 76,82 Rappen auf **Autobenzin**
(einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31,52 Rp. je Liter);
- 79,57 Rappen auf **Dieselöl**
(einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31,46 Rp. je Liter);
- 0,3 Rappen auf **Heizöl extraleicht**.¹¹

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Zudem werden Steuererleichterungen für Erd- und Flüssiggas sowie für erneuerbare Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind 2024 mit ca. CHF 4,32 Milliarden belastet worden, und zwar mit CHF 2,61 Milliarden durch die Mineralölsteuer und CHF 1,71 Milliarden durch den

¹¹ Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂-Abgabe von 31,80 Rappen pro Liter.

Mineralölsteuerzuschlag. Mit einem Teil des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen finanziert der Bund teilweise seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr (ca. CHF 3,01 Milliarden). Der Rest des Reinertrags (ca. CHF 1,31 Milliarden) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

8.2.4.4 Automobilsteuer

Das BAZG erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten leichte Nutzfahrzeuge im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg und Personenwagen. Infolge der unbedeutenden Inlandproduktion werden die Einnahmen praktisch ausschliesslich bei der Einfuhr erzielt (ca. CHF 460 Millionen im 2024). Von der Steuer befreit sind unter anderem Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen oder Automobile für Menschen mit Behinderung.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV

Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG)

Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (AStV)

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

8.2.4.5 Spirituosensteuer

Die Spirituosensteuer wird auf gebrannte Wasser erhoben, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz hergestellt oder eingeführt werden. Die Steuer wird vom BAZG erhoben. Für im Inland hergestellte Spirituosen gilt das Prinzip der Selbstveranlagung, für eingeführte Waren gelten die zollrechtlichen Vorschriften.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. b BV

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG)

Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (AlkV)



Alle in der Schweiz hergestellten oder eingeführten Spirituosen werden mit einem **Einheitssteuersatz** besteuert. Die Steuer beträgt **CHF 29 je Liter** reinem Alkohol. Sie wird um 50 % ermässigt für:

- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozent, sowie für Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 Volumenprozent;
- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent;
- Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent.

Auf Alcopops wird eine Sondersteuer von CHF 116 pro Liter reinem Alkohol erhoben. Alcopops sind alkoholhaltige Süssgetränke, die vor allem auf junge Konsumenten ausgerichtet sind. Für die Anwendung der Sondersteuer werden verschiedene Kriterien berücksichtigt.

Gewerbeproduzenten mit Steuerlager in der Schweiz können inländische und eingeführte Spirituosen unter Steueraussetzung bewirtschaften. Die Spirituosensteuer ist erst bei der Auslagerung der Spirituosen aus dem Steuerlager und nicht bereits bei der Herstellung oder Einfuhr geschuldet.

Inländische Landwirte haben Anrecht darauf, eine begrenzte Menge an Spirituosen für den Eigenbedarf steuerfrei zu verwenden. Grundsätzlich dürfen bei der Produktion ausschliesslich die im AlKG abschliessend aufgeführten eigenen Rohstoffe zur Herstellung von gebrannten Wassern gebraucht werden. Verkäufe und Weitergaben müssen immer versteuert werden.

Um die Tradition der kleinen Produktion von Spirituosen in der Schweiz aufrechtzuerhalten, erhalten inländische Kleinproduzenten eine steuerliche Begünstigung von 30 % auf den ersten 30 Litern reinen Alkohols pro Jahr, vorausgesetzt, es handelt sich bei den für die Herstellung der gebrannten Wasser verwendeten Rohstoffen ausschliesslich um Eigengewächs oder selbst gesammeltes Wildgewächs.

Der Reinertrag der Spirituosensteuer betrug 2024 rund CHF 254 Millionen Franken. Er geht zu 90 % an die Sozialversicherungen AHV und IV, 10 % fliessen an die Kantone und müssen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt werden (Alkoholzehntel).

8.3 Zollabgaben

8.3.1 Allgemeines

Der steuerbegründende Vorgang besteht bei den Zöllen im Verbringen von Waren über die Zollgrenze. Eine Zollschuld entsteht also auch dann, wenn die Ware nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern zum Beispiel wieder ins Ausland ausgeführt wird. Steuerrechtlich handelt es sich deshalb bei den Zöllen um eine **Wirtschaftsverkehrssteuer**.

Nach Art. 133 BV kann der Bund Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erheben. Die Einzelheiten sind im Zolltarif (Anhang zum ZTG) aufgeführt.

Die Ansätze sind fast durchwegs als **Gewichtszölle** gestaltet (z.B. CHF X je 100 kg brutto).

Der Ertrag der Zölle fließt in die Bundeskasse und betrug im 2024 ca. CHF 738 Millionen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 133 BV

Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG)

Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG)



8.3.2 Einfuhrzölle

8.3.2.1 Gebrauchstarif

Das **Tarifschema** beruht auf dem Anhang zum Internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) ist ein multilaterales Freihandelsabkommen, welches 1947 von 23 Staaten unterzeichnet wurde, um ihre Zollpolitik zu harmonisieren und Handelshemmnisse abzubauen. Die Schweiz ist 1966 beigetreten. Obschon formell nicht eine internationale Organisation, war es doch das einzige Organ, welches den Welthandel regelte, bis 1995 die WTO gegründet wurde.

Der Zollltarif mit seinen rund 7500 Tarifnummern enthält die Generaltarif-Ansätze, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (GATT) vorgegeben sind. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), für die Schweiz am 1. Juli 1995, stellen die Zollansätze den wichtigsten Grenzschutz für landwirtschaftliche Produkte dar, denn die meisten Grenzabgaben wurden in Zölle umgewandelt.

Die in der Praxis angewandten Gebrauchstarif-Ansätze ergeben sich aus in Staatsverträgen oder autonom festgelegten Abweichungen vom Generaltarif. Der Gebrauchstarif wird vom BAZG veröffentlicht (elektronischer Zollltarif «Tares»).

8.3.2.2 Zollpräferenzen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen **Freihandelsabkommen** abgeschlossen, wie z.B. das EFTA-Übereinkommen oder das Freihandelsabkommen Schweiz-EU. Für eine abschliessende Übersicht siehe die Internetseite www.seco.admin.ch → Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit → Wirtschaftsbeziehungen → Freihandelsabkommen → Freihandelspartner der Schweiz.

Zollpräferenzen werden im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems einseitig auch den Entwicklungsländern gewährt.

Eine Ware kann nur in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Freihandelsabkommens bzw. die Bestimmungen der Ursprungsregelnverordnung erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

8.3.2.3 Bewegliche Teilbeträge

Zum Ausgleich des Preishandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem Inlandmarkt, welches darin besteht, dass die Schweizer Industrie mit teureren Grundstoffen und Arbeitskräften produzieren muss als die ausländische Konkurrenz, werden bei der Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten bewegliche Teilbeträge erhoben. Mit der Erhebung dieser beweglichen Teilbeträge werden die Preise der importierten Produkte auf das schweizerische Niveau angehoben.

8.3.2.4 Aufhebung der Industriezölle

Das Parlament hat 2021 die Änderung des ZTG zur Aufhebung der Industriezölle und Vereinfachung der Tarifstruktur in diesem Bereich beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Agrarzölle bleiben unverändert bestehen.

8.4 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Bei ihrer Einführung im Jahre 1985 wurde die Nationalstrassenabgabe in Form einer Vignette mit einem Pauschalbetrag von CHF 30 erhoben. Die Erhebung dieser Abgabe wurde im Landesinnern den Kantonen, an der Grenze und im Ausland dem BAZG übertragen.

Im Februar 1994 haben Volk und Stände die definitive Verankerung des Verfassungsartikels sowie die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Abgabe auf CHF 40 deutlich angenommen.

Die BV regelt die Erhebung der Autobahnvignette nur in den Grundzügen. Detaillierte Bestimmungen sind im NSAG bzw. in der NSAV zu finden. Seit dem 1. August 2023 haben Nutzer die Wahl zwischen der modernen elektronischen Form (E-Vignette) oder der klassischen Klebevignette.

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG) unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden (Art. 3 NSAG).

2024 erzielte die Autobahnvignette einen Reinertrag von ca. CHF 365 Millionen. Der Bund verwendet diesen Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen (Art. 86 Abs. 3 BV).

Rechtliche Grundlagen

Art. 85a und Art. 86 BV

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 (NSAG)

Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 16. Juni 2023 (NSAV)

9 Steuern der Kantone und Gemeinden

Rechtliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; siehe dazu den Abschnitt über die Steuerharmonisierung in Ziffer 7.4.)

Wie bereits erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Direkte Steuern	Besitz- und Ausgabensteuern
Einkommens- und Vermögenssteuern	Motorfahrzeugsteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	Hundesteuer
Gewinn- und Kapitalsteuern	Vergnügungssteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuern	Kantonale Stempelsteuer
Geldspielgewinnsteuer	Lotteriesteuer
Grundstückgewinnsteuer	Wasserzinsen
Liegenschaftssteuer	Diverse
Handänderungssteuer	
Kantonale Spielbankenabgabe	
Diverse	

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag.

Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht und die Gemeindesteuer bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Hingegen kennen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen. Der Kantonsanteil beträgt 50 %. Die Einwohnergemeinden haben somit die Möglichkeit, den Steuerfuss im Rahmen der Gemeindesteuerquote von 50 % autonom festzulegen. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 50 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern (Kantonssteuerquote). Zudem erhebt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Gemeindesteuern der Gemeinde Bettingen. Die Gemeinde Riehen erhebt ihre Gemeindesteuern weiterhin selbst.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindereglementen, in anderen Kantonen in kantonalen Gesetzen verankert.

Im Kanton UR sind im Gesetz über die direkten Steuern für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden separate Steuersätze festgehalten. Ferner setzen diese drei Steuerhoheiten jährlich den Steuerfuss fest.

Im Kanton SZ verfügen neben den Gemeinden auch die Bezirke über eine eigene Steuerhoheit und damit über einen eigenen jährlichen Steuerfuss.

In der Mehrheit der Kantone erheben die **Kirchgemeinden** der Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und – soweit vertreten – christkatholische Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der in der Schweiz erhobenen Steuern und die Überlagerung der Steuerhoheiten erstaunen. Im Vergleich mit ausländischen Staaten sticht die Schweiz aber keineswegs durch die Vielzahl der erhobenen Steuern hervor. Was sie aufgrund des Föderalismus kennzeichnet, ist das **Fehlen einer einheitlichen gesetzlichen Regelung**, vor allem der direkten Steuern. Das StHG enthält nur Grundsätze zu Besteuerung und Verfahren.

Der Kanton VD kennt keine Kirchensteuer. Kultusaufgaben sind im Kantonsbudget enthalten.

Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung dieser Steuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

9.1 Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

9.1.1 Vorbemerkungen

Einkommens- und Vermögenssteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die **Steuerperiode** geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die **Bemessungsperiode** (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zugrunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten **Stichtag** (31.12.) zukommt.

Alle Kantone veranlagern die Steuern nach dem **Postnumerando-System** mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das **effektiv erzielte Einkommen** berücksichtigt wird. Die Bemessungsperiode ist identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern **jährlich** aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, die die steuerpflichtige Person auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den sogenannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Daraus ergibt sich die «einfache Kantonssteuer». Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifs, d.h. der einfachen Kantonssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Kantonssteuer.

Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

9.1.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Diese Einkommenssteuern sind in ihrem Aufbau der dBSt natürlicher Personen ähnlich.

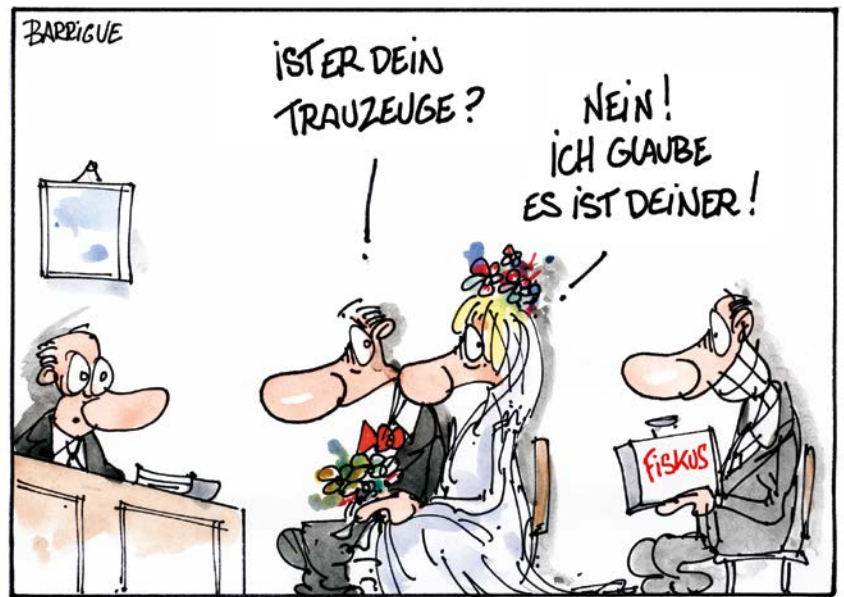
In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen** in der Regel ohne Unterscheidung der Einzelelemente oder ihrer Quelle besteuert.¹² Die natürlichen Personen haben somit alle Einkünfte zu versteuern, namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit (aus Haupt- und Nebenerwerb), ihre Einkünfte aus Vorsorge, den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und die übrigen Einkünfte.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung** (vgl. Ziffer 8.1.1.1). Dies bedeutet, dass die **Einkommen** der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten **zusammengerechnet** werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

¹² Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet die Teilbesteuerung von Dividenden.

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können in allen Kantonen **die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen** (z.B. Berufskosten oder Gewinnungskosten) in **Abzug** gebracht werden.

Im Weiteren zugelassen werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und die gebundene individuelle Vorsorge, für den zweitverdienenden Ehegatten, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) sowie **Sozialabzüge** (Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.). Die Höhe dieser Abzüge wie auch die Gewährung weiterer Abzüge variieren von Kanton zu Kanton erheblich.



Die Einkommenssteuertarife sind in fast allen Kantonen **progressiv**¹³ ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Schärfe und Wirkung der Progressivität der Tarife sind dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der **Familiensituation** Rechnung, indem sie anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug spezielle – für Ehepaare und ihnen gleichgestellte Steuerpflichtige (z.B. Einelternfamilien, registrierte Partnerschaften) – Erleichterungen vorsehen (siehe Anhang II).

¹³ In den Kantonen UR und OW ist der Einkommenssteuertarif proportional ausgestaltet (Flat Rate Tax).

Der Kanton BS kennt eine «beinahe» Flat Rate Tax mit zwei Tarifstufen.

9.1.2.1 Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung), die in der Schweiz jedoch steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, und von bestimmten im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern an der Quelle.¹⁴

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

9.1.2.2 Besteuerung nach dem Aufwand

Im Kanton BL ist die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich. In den Kantonen ZH, BS, SH und AR wurde die Aufwandbesteuerung abgeschafft.

In der Mehrheit der Kantone können natürliche Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten (Art. 14 DBG und Art. 6 StHG). Die steuerpflichtige Person, die Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erhebt, hat die dafür vorgesehene Steuererklärung einzureichen sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.

In einigen Kantonen werden sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer nach dem Aufwand berechnet, anstatt der ordentlichen Steuern mit Einreichen einer Steuererklärung. Diese Steuer wird allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle sowie des Einkommens aus ausländischer Quelle, für welche der Steuerpflichtige einen teilweisen oder ganzen Erlass der ausländischen Steuern durch Anwendung eines von der Schweiz abgeschlossenen DBA beantragt.

9.1.3 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in den Kantonen ZH, LU, UR¹⁵, NW, SO, SH, TI, VD, VS und GE von volljährigen oder von erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

In den Kantonen VD und VS sind nur die Gemeinden befugt, diese Steuer zu erheben. Eine Verpflichtung besteht aber nicht («fakultative» Gemeindesteuer).

¹⁴ Im Kanton GE wird das Einkommen minderjähriger Kinder, unabhängig von ihrer Nationalität, ebenfalls an der Quelle besteuert.

¹⁵ Die Steuer wird von den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden erhoben.

9.1.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Die Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer auf dem Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt (nur eine Steuererklärung). Für die Vermögenssteuer wird dabei auf einen bestimmten Stichtag abgestellt.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen**. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die die steuerpflichtige Person zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z.B. Grundstücke) Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das **Reinvermögen**, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen der steuerpflichtigen Person.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch **Sozialabzüge** gewährt, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Gewisse Kantone sehen keine Sozialabzüge vor, besitzen aber ein **steuerfreies Minimum**, welches ziemlich hoch sein kann und von Kanton zu Kanton variiert.



Die Vermögenssteuertarife sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet. Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, GL, AI, SG und TG kennen feste Steuersätze (proportionale Steuer). Der Kanton AR besteuert das Vermögen nach einem Zweistufentarif, der Kanton BL nach einem Dreistufentarif.

Unter Berücksichtigung der gewährten Abzüge und steuerfreien Minima ist der Beginn der Vermögenssteuerpflicht je nach Kanton sehr verschieden (für eine verheiratete steuerpflichtige Person ohne Kinder variierten die Beträge im 2024 z.B. zwischen CHF 51 000 und CHF 402 000 Reinvermögen).

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, bestimmen die Kantone, inwiefern dadurch die Vermögenssteuer abgegolten wird.

9.1.5 Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die dBSt – der Grundsatz, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.



Fast alle Kantone und Gemeinden sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer auf dem Reingewinn sowie eine Steuer auf dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Hingegen unterliegen im Kanton UR die juristischen Personen beim Kapital keiner Kantonssteuer, sondern einer Gemeindesteuer.

Im Kanton BS unterliegen die juristischen Personen keiner Gemeindesteuer.

Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem **Geschäftsjahr** entspricht.

Die Steuer vom Reingewinn ist in den meisten Fällen proportional (fester Steuersatz). Der in Prozent ausgedrückte Steuersatz richtet sich manchmal nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven):

- **proportionale Steuer:** ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, GE und JU;
- **gemischtes System**, bei dem mehrere Sätze nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns kombiniert werden: BE, SH, VD, VS und NE.

Die in Promille ausgedrückte **Kapitalsteuer** ist in beinahe allen Kantonen **proportional**. In den Kantonen GR und VS hingegen ist der Tarif leicht progressiv (Doppelsteuersatz).

Die Kantone haben die Möglichkeit, die **Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen** (Art. 30 Abs. 2 StHG). Die steuerpflichtigen Personen bezahlen somit nur den Betrag der höheren der beiden Steuern.

Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million ausmacht, geniessen eine Steuerermässigung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Dieser **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das STAF angenommen. Dieses ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und beinhaltet unter anderem die **Abschaffung** der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale **Statusgesellschaften** (Holding- und Verwaltungsgesellschaften).

Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die Kantone können für Eigenkapital, das auf gewisse Rechte oder Darlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen (Art. 29 Abs. 3 StHG).

Die Kantone können auf dem Weg der Gesetzgebung für **neu eröffnete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal zehn Jahren Steuererleichterungen in Form zeitlich befristeter, vollumfänglicher oder teilweiser Steuerbefreiungen vorsehen.

Bei den übrigen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen etc.) wird bei der Besteuerung des Gewinns in der Regel wie bei den Kapitalgesellschaften vorgegangen, meistens aber kommen andere Tarife zur Anwendung.

Alle Kantone besteuern das Kapital dieser Körperschaften. Sie sehen meistens einen anderen Tarif oder andere Steuersätze für juristische Personen als für natürliche Personen vor.

9.1.5.1 Minimalsteuer und Mindeststeuer

Um auch sogenannte nicht gewinnstrebige Unternehmen mit wirtschaftlicher Bedeutung steuerlich zu erfassen, unterwerfen einige Kantone diese juristischen Personen einer **Minimalsteuer**, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und/oder Kapitalsteuer erhoben wird, wenn sie diese übersteigt. Als Objektsteuer wird sie auf Ersatzfaktoren berechnet, in der Regel auf dem Grundeigentum, aber auch auf Umsatz oder investiertem Kapital.

Viele Kantone kennen zusätzlich eine **Mindeststeuer** oder statt der Minimalsteuer nur eine Mindeststeuer. Diese wird nicht auf Ersatzfaktoren berechnet, sondern als gesetzlich festgelegter Betrag erhoben, wenn die (ordentliche) Steuerleistung diesen Betrag (je nach Kanton jährlich zwischen CHF 50 und 900) unterschreitet.

Der Bund sowie die Kantone ZH, BE, GL, NE, GE und JU kennen weder eine Minimal- noch eine Mindeststeuer.

9.1.6 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen unter Lebenden**. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auch den Gemeinden zu. Mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selbst, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Im Kanton ZG wird die Steuer vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden. Im Kanton GR haben die Gemeinden eine eigene Steuerhoheit.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Allerdings werden Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen.

Die Kantone SZ und OW erheben weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem **beweglichen Vermögen** ist grundsätzlich derjenige **Kanton** berechtigt, in welchem der **Erblasser seinen letzten Wohnsitz** hatte.

Grundstücke, die vererbt werden, sind im **Kanton** zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen **Kanton** erhoben, in dem der **Schenker** zum Zeitpunkt der Schenkung seinen **Wohnsitz** hat, die Schenkungssteuer auf Grundstücken wiederum durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet. Als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine **Nachlasssteuer** (Nachlasssteuer) auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird im Kanton SO zusätzlich zur Erbanfallsteuer erhoben.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben** und die **Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind **einmalige Steuern**. Erstere wird in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.



Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten in einzelnen Kantonen namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen, persönliche Abzüge und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt. Hingegen ist der **überlebende Ehegatte** oder **eingetragene Partner** in allen Kantonen von der Steuer befreit.

Die **direkten Nachkommen** sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug CHF 300 000), VD (Freibetrag CHF 1 Mio., danach degressiver Abzug bis CHF 2 Mio.) und NE (Abzug CHF 50 000 bei der Erbschaftssteuer). Auf dem Erbe der direkten Nachkommen können im Kanton LU nur die Gemeinden eine Steuer erheben (Steuerfreigrenze CHF 100 000).

Die **direkten Vorfahren** (je nach Kanton nur die Eltern, Stiefeltern oder Adoptiveltern) sind in den Kantonen UR, NW, ZG, FR, SO, BL, AR, GR, AG, TI, VS und GE von der Steuer befreit. In allen anderen Kantonen werden sie besteuert, wobei die Mehrheit von ihnen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vorsieht.

Im Kanton GE wird die Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung nicht zugelassen, wenn der Erblasser (bzw. Schenker) gemäss einer der letzten drei definitiven Veranlagungsverfügungen vor dem Todestag (bzw. im Zeitpunkt der Schenkung) nach dem Aufwand besteuert wurde.

Die **Steuertarife** sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Mehrzahl der Kantone sind sie aber für beide Steuern identisch und weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls. Die Kantone UR, NW, AR, AI und SG wenden lineare Steuersätze in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads an.

Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

9.1.7 Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung



Gewinne aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung werden in allen Kantonen besteuert. Ausgenommen sind die bei Geldspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne (*siehe Ziffer 8.1.2*) sowie Gewinne aus Kleinspielen, welche in allen Kantonen steuerbefreit sind.

In den Kantonen SZ, TI, VS und JU werden Lotteriegewinne getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz** oder **Sondertarif** steuerlich erfasst. In den Kantonen BE und NE werden die Lotteriegewinne gleich-

zeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separaten Tarifs besteuert.

In allen anderen Kantonen hingegen unterliegen solche Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen der **ordentlichen Einkommenssteuer**.

Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

9.1.8 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene sind Gewinne, die bei der **Veräußerung von beweglichem Privatvermögen** (Wertpapiere, Gemälde etc.) entstehen, **steuerfrei**.

9.1.9 Grundstückgewinnsteuer

Auf **Bundesebene** sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von **Grundstücken des Privatvermögens** ausdrücklich **steuerfrei**. Nur Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stammen, unterliegen der dBSt.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstückgewinne, die von der steuerpflichtigen Person beim Verkauf von Grundstücken erzielt werden. In einigen unter ihnen (ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TI und JU) unterliegen diese Grundstückgewinne einer **Sondersteuer**, der sogenannten «Grundstückgewinnsteuer», die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine exklusive Steuer, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung (monistisches System).

In den übrigen Kantonen (LU, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE und GE) unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** natürlicher Personen erzielten Grundstückgewinne dieser Sondersteuer. Hingegen werden Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (Selbstständigerwerbende oder juristische Personen) oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) in der Regel mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet (dualistisches System).

In den meisten Kantonen wird die Sondersteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. In den Kantonen LU, OW, FR, BS, SH, GR und JU erheben sie sowohl der Kanton als auch die Gemeinden. In den Kantonen ZH und ZG erheben gemäss Regelung im kantonalen Steuergesetz nur die Gemeinden eine solche Steuer.

Dort, wo die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der Regel in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

9.1.10 Liegenschaftssteuer

Ausser den Vermögens- und Kapitalsteuern erhebt mehr als die Hälfte der Kantone auch eine **Steuer auf dem Grundeigentum**.

Diese periodische Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet. Sie ist zur Hauptsache eine Gemeindesteuer. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.



Eine Gemeindesteuer auf im Kanton gelegenen Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen wird in allen Gemeinden der Kantone SG, TI, VS und JU erhoben, während die Gemeinden der Kantone BE, OW, FR, AI, GR und VD befugt, aber nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

In den Kantonen TG und GE wird die Liegenschaftssteuer lediglich vom Kanton erhoben (keine Gemeindesteuer).

Zusätzlich zur Gemeindesteuer auf allen Liegenschaften erhe-

ben die Kantone TI und VS eine Kantonssteuer auf Liegenschaften juristischer Personen.

Der Kanton VD kennt zudem eine kantonale und (fakultative) kommunale Zusatzsteuer, jedoch nur auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen. Befreit sind aber Liegenschaften – oder Teile davon –, die juristische Personen für eigene wirtschaftliche oder industrielle Zwecke benutzen, sowie Sozialwohnungen.

Der Kanton NE erhebt nur eine Steuer auf Liegenschaften, die juristischen und natürlichen Personen als Kapitalanlage dienen, sowie auf Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen. Die Liegenschaftssteuer wird vom Kanton und von gewissen Gemeinden («ausserordentliche» Gemeindesteuer) erhoben.

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache zu versteuern**, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der steuerpflichtigen Person.

Für die Berechnung der Steuer werden nicht landwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden, welche nicht abgezogen werden können.

Im Kanton NE wird die Liegenschaftssteuer auf dem Katasterwert der Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen, berechnet. Ein Schuldenabzug ist nicht möglich.

Die **Steuer** ist immer **proportional**. Der Steuersatz wird in Promille ausgedrückt und variiert zwischen **0,1 %** und **3,0 %** des Verkehrs-, Ertrags- oder Katasterwerts.

Die Kantone LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI erheben eine sogenannte **Minimalsteuer** auf Liegenschaften juristischer Personen, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern. Die Kantone OW und NW erheben eine solche Steuer ebenfalls auf den Liegenschaften natürlicher Personen.

Der Kanton UR kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen, welche im Kanton pro Steuerjahr weniger als CHF 300 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen.

Die Kantone ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG erheben **keine Liegenschaftssteuer**.

9.1.11 Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden **Eigentumsübergang von Grundstücken** (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern bzw. -gebühren werden in allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton. Einzig in den Kantonen AR, SG und GR¹⁶ ist die Handänderungssteuer als Gemeindesteuer ausgestaltet, während in FR, VD und VS neben dem Kanton auch die Gemeinden diese Steuer erheben können. Wenn nur der Kanton die Steuer erhebt, sind die Gemeinden manchmal am Ertrag beteiligt.

Die Kantone ZH, UR, SZ, GL, ZG, SH, AG und TI kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung der Erwerber des Grundstücks (natürliche oder juristische Person). In den Kantonen OW, BL und AR tragen in der Regel Käufer und Verkäufer die Steuerlast je zur Hälfte.

Der Steuersatz ist im Allgemeinen fest (**proportionale Steuer**) und beträgt zwischen **1 %** und **3,3 %** des Kaufpreises.

¹⁶ Gesetzliche Grundlage ist das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz. Die Gemeinde legt den Steuersatz fest (max. 2 %).

9.1.12 Kantonale Spielbankenabgabe

Die Kantone können von Casinos, welche im Besitz einer Konzession A sind (Grand Casinos), keine Steuer erheben.

Alle Kantone mit Spielcasino im Besitz einer **Konzession B** (Kursäle) haben eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Brutto-spielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40 % der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf (vgl. Ziffer 8.1.2).

Die Kantone, die eine Konzession B erhalten haben, sind BE, SZ, FR, SG, GR, TI, VS, NE, GE und JU.

9.2 Besitz- und Ausgabensteuern

9.2.1 Motorfahrzeugsteuer



Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um zum Verkehr zugelassen zu sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheits-

zentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind aber die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt. Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind technische Merkmale (je nach Kanton: Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind in einigen Kantonen zum Teil von der Steuer ausgenommen oder profitieren von Steuererleichterungen (z.B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge, Fahrzeuge der Kategorien A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.

9.2.2 Hundesteuer

Die Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Sie kann je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In bestimmten Fällen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen (Blindhunde, Rettungshunde usw.). Auch sehen viele Gemeinden eine Ermässigung für Wachhunde auf Bauernhöfen vor.



9.2.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer **Billettsteuer** (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer **Pauschalabgabe** erhoben.

Sie wird in den Kantonen FR, AR und TI (nur für Kinos) bezogen. In den Kantonen LU, SO, VD und NE ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer.

9.2.4 Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben (*siehe Ziffer 8.2.3*) werden in den Kantonen TI, VD, VS und GE auch kantonale Stempelsteuern bzw. Registerabgaben erhoben. Gegenstand dieser Steuern sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Kanton VD unterliegen nur die Grundpfandverträge der Stempelsteuer.

Der Kanton VS erhebt zusätzlich eine Stempelsteuer auf Spielkarten.

Der Kanton GE kennt Registerabgaben. Diese sind eng verwandt mit den Stempelsteuern und es kommt ihnen Steuercharakter zu. Sie werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein amtliches Register erhoben. Die Stempelsteuer hingegen wurde am 1. Januar 2019 abgeschafft.

Gemäss Art. 134 BV dürfen keine kantonalen oder kommunalen Stempel- oder Registerabgaben auf Urkunden erhoben werden, die der eidgenössischen Stempelabgabe nach Art. 132 Abs. 1 BV unterliegen oder von dieser als befreit erklärt werden.

9.2.5 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal sind die Gemeinden am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgabe beteiligt.



Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet. Nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgabe. Meistens richtet sie sich nach der Höhe der Los- oder Plansumme (entweder als fester oder als degressiver bzw. progressiver Prozentsatz), manchmal auch nach anderen Kriterien (z.B. Grösse des Veranstaltungsorts).

Die Kantone BS, SH, TG und NE kennen keine Steuer oder Abgabe dieser Art.

9.3 Andere Abgaben

9.3.1 Beherbergungsabgabe / Kurtaxe

In den meisten Kantonen wird eine Beherbergungsabgabe und/oder eine Kurtaxe erhoben. Nur die Kantone ZH und TG kennen keine solchen. In den Kantonen SO, GR, AG (nur Gemeinden mit Kurbetrieben) und VD erlaubt das Gesetz den Gemeinden die Erhebung einer solchen Abgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Der Bezug erfolgt in der Regel durch den örtlichen Verkehrsverein, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

9.3.2 Tourismusförderungsabgabe

Die Kantone AI und GE erheben eine sogenannte «Tourismusförderungsabgabe» von Unternehmen, welche eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben und von den direkten oder indirekten Auswirkungen des Tourismus profitieren.

Sie bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Der Ertrag aus dieser Abgabe ist für die Entwicklung und Förderung des Tourismus bestimmt.

Die Gemeinden der Kantone BE, LU, GL, FR, GR, TI, VD und VS haben ebenfalls die Möglichkeit, eine solche oder ähnliche Abgabe zu erheben.

9.3.3 Feuerwehrrersatzabgabe

Die meisten Kantone kennen eine Feuerwehrrersatzabgabe, die entweder von Kanton oder Gemeinde erhoben wird. Sie wird grundsätzlich von feuerwehrpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, erhoben.

Die Kantone ZH, BS, TI, VD und GE kennen keine solche Abgabe.

9.3.4 Wasserzinsen

Diese Abgabe muss von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden.

Die Kantone FR, BS, BL, TG und TI kennen keine solche Abgabe.

Davon muss man die Wassergebühr unterscheiden, die aufgrund der Wasserverfügungsfähigkeit (Wasserherrschaft) als Vergütung für gebrauchtes Wasser erhoben wird.

Anhänge

I Steuerbelastung

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein- und desselben Kantons variieren.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den Steuerrechner der ESTV: swisstaxcalculator.estv.admin.ch

Dieser Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital sowie für Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2010 bis 2025. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohnerhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul «Steuerbelastungsstatistiken» können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul «Grunddaten» umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können.



II Steuererleichterungen für Ehepaare

Der Grundsatz der Familienbesteuerung kann infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen persönlichen Abzügen – folgende Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

Familien mit Kindern werden im Rahmen der dBSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von CHF 263 auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. CHF 25 800.

Was ist «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammenge-rechnet. Für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes wird dieses Gesamteinkommen aber durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Besondere Tarife für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt.

Doppeltarif: Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG¹⁷, BS¹⁸, AR, TI und JU.

Splittingverfahren: Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf:

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);
- 52 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,92);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55,56 % des Gesamteinkommens: GE (Divisor 1,8)¹⁹;
- 58,82 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,7).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von beispielsweise CHF 100 000 wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für CHF 50 000 steuerbares Einkommen geltenden Satz besteuert, in NE zu dem für CHF 52 000, in SZ, SO, SH und GR zu dem für CHF 52 630, in NW zu dem für CHF 54 000, in GE zu dem für CHF 55 556 und in GL zu dem für CHF 58 824.

Besteuerung nach Konsumeinheiten: Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen der Familie durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System.

¹⁷ Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

¹⁸ Siehe Fussnote 17.

¹⁹ Teilsplitting für die getrennten oder geschiedenen Eltern mit abwechselnder Betreuung und gleicher Übernahme der Kosten für die Kinder ohne Zahlung eines Unterhaltsbeitrags.



Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe (entspricht dem Splitting für Ehepaare ohne Kinder);
- 1,3 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Beispiel

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 ($1 \times 1,8$ für die Ehepartner + $2 \times 0,5$ für die Kinder).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von CHF 100 000 wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (CHF 35 700) bildet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von CHF 100 000 angewendet wird.

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton VD eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt. Darüber hinaus wird Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein zusätzlicher Familienabzug gewährt. Ein zusätzlicher Betrag wird auch für jedes unterhaltsberechtignte Kind gewährt, für das die Ehegatten oder Eltern einen Anteil am Familienquotienten von 0,5 erhalten. Dieser zusätzliche Abzug ist bei hohen Einkommen begrenzt.

Drei Kantone kennen ein **anderes System**:

Es handelt sich um UR (Sozialabzüge, die unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung tragen. Abzug vom Reineinkommen: CHF 26 900 für Ehepaare; CHF 21 200 für Alleinstehende mit Kindern; CHF 15 300 für Alleinstehende, d.h. die Abzüge haben tarifischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (Steuerrabatt).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und dadurch die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

III Lehrmittel zu den Steuern

Neben dieser Broschüre sind vom **Team Steuerdokumentation** der ESTV weitere Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer und englischer Sprache) erarbeitet worden.

- Auf www.steuern-easy.ch können sich Jugendliche selbstständig mit dem Steuerwesen auseinandersetzen. Dort erfahren sie, was sie im Bereich Steuern wissen müssen. Das so Gelernte können die Jugendlichen mittels Lernkontrollen überprüfen. Auf interaktive und spielerische Art können sie zudem Steuererklärungen für fünf verschiedene Personenprofile ausfüllen.
- Die Broschüre **«Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige»** will, durch zahlreiche Illustrationen und Karikaturen aufgelockert, den Leserinnen und Lesern in allgemein verständlicher Sprache einen Überblick über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen vermitteln. Zudem wird auf besondere Steuertatbestände näher eingegangen, mit denen gerade jüngere und neue Steuerpflichtige oft konfrontiert sind. Diese Publikation ist primär für den Schulunterricht konzipiert, kann aber für alle Steuerpflichtige von grossem Nutzen sein.
- Das Dossier **«Steuerinformationen»** liefert ausführliche Informationen zu den verschiedensten Steuerthemen.

Der «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige», «Das schweizerische Steuersystem» und die «Steuerinformationen» können auf der Internetseite der ESTV eingesehen werden:

- www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz
- Zudem existiert ein Link auf derselben Seite, der zur Website www.steuern-easy.ch führt.

Die beiden Broschüren können auch in Papierform bestellt werden bei:

- Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Team Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
E-Mail: ist@estv.admin.ch
- oder unter
www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Das schweizerische Steuersystem / Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige → Publikationen bestellen

IV Adressen der Steuerverwaltungen

Steuervorträge: Die ESTV bietet einen kostenlosen Vortragsservice für Berufs- und Mittelschulen an. Interessierte Lehrkräfte können sich für ihre Schulklassen anmelden unter www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Vortragsservice für Schulklassen. Zudem können sie sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Eidgenössische Steuerverwaltung Eigerstrasse 65, 3003 Bern 058 462 71 06 (Kontakt via Internetseite) www.estv.admin.ch
Aargau	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Kantonales Steueramt Tellstrasse 67, Postfach, 5001 Aarau 062 835 25 30 steueramt@ag.ch www.ag.ch/steuern
Appenzell Ausserrhoden	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Kantonale Steuerverwaltung Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2 071 353 62 90 steuerverwaltung@ar.ch www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2, 9050 Appenzell 071 788 94 01 steuern@ai.ch www.ai.ch
Basel-Landschaft	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Kantonale Steuerverwaltung Rheinstr. 33, 4410 Liestal 061 552 51 20 steuerverwaltung@bl.ch www.steuern.bl.ch
Basel-Stadt	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel 061 267 46 46 steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch www.steuerverwaltung.bs.ch
Bern	Adresse: Postadresse: Telefon: Fax: E-Mail: Internet:	Steuerverwaltung des Kantons Bern Brünnenstrasse 66, 3018 Bern Postfach 8334, 3001 Bern 031 633 60 01 031 633 60 60 info.sv@fin.be.ch www.be.ch
Freiburg	Adresse: Telefon: E-Mail: Internet:	Kantonale Steuerverwaltung Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg 026 305 33 00 SCC@fr.ch www.fr.ch

Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022 327 70 00
	Fax:	022 546 97 35
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.ge.ch
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11, 8750 Glarus
	Telefon:	055 646 61 50
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081 257 21 21
	Fax:	081 257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032 420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041 228 56 56
	E-Mail:	dst.pd@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch
Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, case postale 69 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032 889 77 77
	E-Mail:	service.contributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
	Telefon:	041 618 71 27
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.steuern-nw.ch
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
	Telefon:	041 666 62 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052 632 79 59
	Fax:	052 632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@sh.ch
	Internet:	www.sh.ch

Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041 819 23 45
	Fax:	041 819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032 627 87 87
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	https://steueramt.so.ch
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	058 229 41 21
	E-Mail:	ksta.dienste@sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091 814 39 58
	Fax:	091 814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch
Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	058 345 30 30
	Fax:	058 345 30 31
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	Adresse:	Amt für Steuern Tellsgasse 1, Postfach, 6460 Altdorf
	Telefon:	041 875 21 17
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021 316 00 00
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.vd.ch/impots
Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027 606 24 50 (französisch) 027 606 24 51 (deutsch)
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Postfach, 6301 Zug
	Telefon:	041 594 20 00
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zg.ch

Zürich

Adresse: Kantonales Steueramt
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 40 50
E-Mail: (Kontakt via Internetseite)
Internet: www.steuern.ch
